

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und für die mit ihm verwandten Geschäftszweige. Herausgegeben von den Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 30.

Freitags, den 14. April

1843.

Verhandlungen der II. Kammer der königl. sächs. Ständeversammlung über den Entwurf zu einem Gesetze, den Schutz der Rechte an literar. Erzeugnissen u. Werken der Kunst betr.

(Fortsetzung.)

Unsere Mittheilungen im vorigen B. Bl. reichten bis zum Schluss der Sitzung vom 27. März. Wir fahren nun mit den Verhandlungen in der Sitzung am 28. März fort:

Referent Abg. Todt: In der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs sind wir gestern bis §. 5 gelangt, und würde jetzt mit dieser §. zu beginnen sein. Da jedoch bei §. 3 beschlossen worden ist, daß der von der Deputation in Vorschlag gebrachte und von der Kammer genehmigte Zusatz zu §. 3 einer veränderten Fassung unterworfen werden soll, so hat die Deputation eine solche Fassung auch entworfen, und sich mit dem Herrn Regierungskommissar darüber vernommen. Es sind nun eigentlich zwei Fassungen mitzutheilen, obwohl die Deputation selbst nur für die eine sich erklärt hat. Der Zusatz nämlich bei §. 3 könnte lauten: „Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, in gleichen mit dem Eintritt eines Zeitpunktes, wo ein Recht daran von Niemandem mehr nachgewiesen werden kann, als vom Staatsfiscus vermöge des Unfalls eines erbloßen Nachlasses.“ Obgleich diese Fassung die Sache wohl auch treffen mag, so hat man doch eine andere um deswillen für zweckmäßiger erachtet, weil sie minder schleppend ist. Es soll nämlich von dem Zusatz zu §. 3. ganz abgesessen, dagegen bei §. 2 ein anderer Zusatz des Inhalts beigefügt werden: „Dem Fiscus steht ein Erbrecht an literarischen Erzeugnissen oder Werken der Kunst nicht zu. Hat daher deren Urheber andere Rechtsnachfolger nicht hinterlassen, so werden solche sofort mit seinem Tode zum Gemeingut, vorbehältlich jedoch der dem Verleger daran bereits eingeräumten Rechte.“ Ich würde nun erwarten, ob jemand in Bezug auf diese von der Deputation vorgeschlagene Fassung etwas zu erinnern habe.

Abg. Brockhaus: Ich bin mit der gewählten Fassung einverstanden, wenn ich nur noch die Erklärung von dem Herrn Referenten erhalten habe: ob es so verstanden ist, daß der Schutz für den Verleger in diesem Fall jedenfalls dreißig Jahre nach dem Tode des Autors stattfinden soll?

Referent Abg. Todt: Es ist dies schon in dem letzten Bussage enthalten. Wenn das Werk vollständig auf den Verleger übertragen ist, so muß natürlicher Weise auch eine dreißigjährige Schutzfrist ihm gestattet sein, von der Zeit an, wo der ursprüngliche Urheber verstorben ist.

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer mit dieser neuen Fassung einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent Abg. Todt: §. 5 des Gesetzentwurfs lautet nun:

§. 5. Wer bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben und ausgeübt hat, für den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbefrakten Zahl von Vervielfältigungen und zu Wiederholungen derselben erworben habe.

Die Motive sind bereits mitgetheilt.

Das Deputationsgutachten lautet:

§. 5. enthält zwar eine ähnliche Bestimmung, wie §. 4, und scheint daher der Vermuthung Raum zu geben, daß sie gleichfalls einer Abänderung in dem bei §. 4 beantragten Sinne bedürfe. Der Deputation hat jedoch die Rücksicht auf Schonung des Besitzstandes im Verlagsrechte zu überwiegen geschenen, daß sie von einer solchen Umländerung der § für die Vergangenheit und also in Bezug auf bereits abgeschlossene Verlagscontracte abschren zu müssen glaubt, selbst auf die Gefahr hin, daß einzelne Schriftsteller und deren Erben dadurch benachtheilt werden könnten.

Sie empfiehlt daher:

die §. zur unveränderten Annahme,
beantragt jedoch nachbemerkte zwei Einschaltungen, die sich in Folge der Abänderung der §. 4 notwendig machen, und zwar

dahin, der Parapraph folgende Fassung zu geben: „Dem Fiscus

10r Jahrgang.

66

- a) nach dem ersten Worte der §. „wer“ die Einschaltung des Wortes: „dagegen,“ um die Gegensäße mehr hervorzuheben, und
 b) vor den Schlusworten „erworben habe“ die Einschaltung der Worte: „in der unveränderten ursprünglichen Gestalt des Werkes,“ weil dies der Zweck der Bestimmung in §. gewesen ist, der aber nun, nach Abänderung des §. 4 und dem dadurch herbeigeführten Wegfall der wieder einzuschaltenden Worte, nicht mehr erreicht werden würde.

Präsident Dr. Haase: Ich erwarte, obemand in Bezug auf §. 5 eine Bemerkung zu machen habe. — Die Deputation hat vorgeschlagen, nach dem Worte „wer“ noch hinzuzufügen „dagegen“ und schlägt überhaupt die Fassung so vor: „Wer dagegen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben und ausgeübt hat, für den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschrankten Zahl von Vervielfältigungen und zu Wiederholungen derselben in der unveränderten ursprünglichen Gestalt des Werkes erworben habe.“ Ich frage: ob die Kammer mit dieser Fassung die §. 5 annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Abg. Todt: Es ist nachträglich noch ein Decret vorgelegt worden, nach welchem ein Zusatz hinter §. 13 als §. 13 b folgen soll. Da die Deputation nach ihrem Berichte den Vorschlag gemacht hat, daß er nicht nach §. 13, sondern nach §. 5, eingeschaltet werden soll, so würde auch hier der Ort sein, das Decret zu verlesen.

S. Königliche Majestät finden Sich bewogen, dem Gesetzentwurfe, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, einen nach der 13. §. einzuschaltenden Zusatz geben zu lassen, und legen daher den getreuen Ständen denselben mit den dazu gehörigen Erläuterungen und Gründen in der Weisuge vor. Allerhöchst dieselben sehen der Erklärung hierauf gleichzeitig mit der auf das Decret vom 21. November dieses Jahres zu erwartenden in Huld und Gnaden entgegen, womit Sie den getreuen Ständen jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, am 28. December 1842.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänkendorf.

§. 13b. Einträge in das Protokoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths sollen, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne anderweite Prüfung der früheren Legitimation zum Verlagsrechte, auch jetzt noch die Wirkung eines Verlagscheins haben, und daher auch zur Auswirkung von Verlagscheinen zu neuen Auflagen (§. 5) dienen.

Erläuterungen und Gründe zu dieser Einschaltung. (s. B.-Bl. Nr. 5. v. d. J. S. 124.)

Im Berichte hierüber ist Folgendes enthalten:

Hierndächst hat die Deputation auf die mittelst allerhöchsten Decrets vom 28. December 1842 nachträglich vorgelegte

§. 13 b.

zu diesem Gesetze aufmerksam zu machen, die hinter die §. 13. eingeschoben werden soll und gleichfalls eine transitorische Bestimmung enthält. Die Deputation hat nun zwar eine wesentliche Erinnerung gegen dieselbe nicht zu machen, da sie den nämlichen Zweck verfolgt, wie §. 5, und durch die ihr beigegebenen Motive ihre genügende Begründung erhält. In Erwägung jedoch, daß sie eben deswegen mehr mit §. 5, als mit §. 13 im Zusammenhange steht, und hinter der letztgedachten §. nur deswegen einen Platz finden soll, weil sie, wie diese, der Verlagscheine gedenkt, schlägt die Deputation vor:

die §. 13 b als zweiten Satz der §. 5 hierher zu versetzen und ihr dann folgende Fassung zu geben:

„Das nämliche Recht gewähren auch Einträge in das Protokoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne

anderweite Prüfung der früheren Legitimation zum Verlagsrechte.“

Der Anfang des Saches rechtfertigt sich als vermittelnder Übergang auf den Inhalt der §. 5, der Wegfall des Schlusses von den Wörtern: „auch jetzt noch“, hingegen, von den bei §. 13 noch weiter anzuführenden Gründen ganz abgeschen, dadurch, daß er nach Verbindung der ganzen §. 13 b mit §. 5 als unnötig erscheint.

Mit dem Anschluß der §. 13 b an §. 5 haben die Herren Regierungscommissionen sich einverstanden erklärt, gegen die abänderte Fassung aber wenigstens keine Ausstellung gemacht.

Königlicher Commissar D. Schaar schmidt: Das Ministerium findet ganz unbedenklich und betrachtet es sogar als zweitmäßiger, daß der Zusatz nach §. 5 erfolgen soll. Auch ist es ganz unbedenklich, daß hier die Erwähnung der Verlagscheine, die später vorkommt, wegleibt. Dagegen habe ich der geehrten Kammer zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht eine ganz kleine Fassungsveränderung vorzunehmen sein dürfte, um möglichen Missverständnissen zu begegnen. Es ist nämlich in §. 5 gesagt: „Wer dagegen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben und ausgeübt hat, für den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschrankten Zahl von Vervielfältigungen und zu Wiederholungen derselben in der unveränderten ursprünglichen Gestalt des Werkes erworben habe.“ Wenn nun der von der geehrten Deputation vorgeschlagene Zusatz mit den Worten beginnt: „Das nämliche Recht gewähren“ ic., so schließt sich das nicht ganz streng an die Bestimmung der §. selbst an, und es dürfte vielleicht vorzüglicher sein, zu sagen: „Die nämliche Vermuthung begründen“, damit man nicht etwa glaubt, daß in dem Zusatz mehr gegeben sein soll, als in der §. selbst, nämlich ein bloßes präsumtives Recht, dem allemal der Beweis des Gegenthils entgegengestellt werden kann. Es ist eine bloße Veränderung der Fassung; denn ich kann nicht glauben, daß die verehrte Deputation selbst etwas Anderes bezweckt.

Referent Abg. Todt: Ich meinerseits habe kein Bedenken dagegen; denn es soll allerdings nur das durch §. 13 gewährt werden, was durch §. 5 gewährt wird.

Präsident Dr. Haase: Sind die Mitglieder der Deputation hiermit einverstanden? (Keines derselben äußert Etwas.) Ich darf also annehmen, da kein Deputationsmitglied Etwas zu bemerken hat, daß sie mit dem Herren Referenten übereinstimmen. Über die Sache selbst scheint Niemand mehr sprechen zu wollen. Die Deputation hat vorgeschlagen, die von der hohen Staatsregierung gegebene Zusatzparaphraph, welche mit 13 b. bezeichnet ist, als einen zweiten Satz der §. 5 anzuschließen, und dieselbe würde nunmehr so lauten: „Die nämliche Vermuthung begründen auch Einträge in das Protokoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne anderweite Prüfung der früheren Legitimation zum Verlagsrechte.“ Ist die Kammer sowohl hinsichtlich der Stellung, als hinsichtlich der Fassung mit diesem Ihnen eben vorgelesenen Sache einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Da die Motive des Gesetzes zu §. 6 bis mit §. 9 zusammen gegeben sind, so dürfte es wünschenswert sein, auch diese §§. zusammen vorzulesen.

§. 6. Alle Diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst jemandes Recht daran (§§. 1, 2 und 4) beeinträchtigt, oder wissentlich daran oder an dem Vertriebe von Exemplaren Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden.

§. 7. Der nach §. 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswerte einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl von — bis 1000 Exemplaren zu bemessen, dasern die Berechtigte nicht einen höhern Schaden zuweisen vermag.

§. 8. Auf den Antrag des Beeinträchtigten sind alle noch vorrathigen Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung (§. 6), ingleichen in solchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemachten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. dergl. hinwegzunehmen und zu vernichten, oder dem Beeinträchtigten, auf sein Verlangen, gegen den Inhaber eines jeden dieser Gegenstände zu leistenden Erfas der auf die Herstellung erweislich verwendeten Kosten, zu überlassen.

§. 9. Hierüber ist jede Beeinträchtigung der §. 6 gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermessens zu bestimmenden Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. — — zu bestrafen.

Die Motive zu §. 6 bis 9 lauten: (s. außerordentl. Beil. z. B. Bl. Nr. 105 v. v. J. S. 3011.)

Das Deputationsgutachten zu §. 6, 7, 8 und 9 bemerkt:

§. 6. Gegen diese §. ist in der Petition Nr. 1 Seiten der Buchhändler infolfern Vorstellung gethan worden, als man es erflich zu hart findet, auch dem Sortimentshändler die solidarische Verbindlichkeit zum Schadenersatz aufzuerlegen, sodann aber auch der Meinung ist, daß ungeachtet des beigefügten Wortes: „wissenschaftlich“, der Comissionär und Sortimentshändler sich gegen so große Schädenansprüche nicht genug schützen könne, da es oft sehr zweifelhaft sei, was er als Nachdruck anzuschen habe. Eben deshalb wünscht man, daß entweder der Wegfall der solidarischen Verbindlichkeit bei dem bloßen Vertrieb des Nachdrucks ausgesprochen, oder doch in allen zweifelhaften Fällen, in denen ein Gutachten der Sachverständigen einzuholen sei, eine Entschädigungsverbindlichkeit wegen des bloßen Betriebes nicht angenommen und diese letztere überhaupt niemals über den Umfang des wirklich stattgefundenen Vertriebes ausgedehnt werde.

Die Deputation hat jedoch nach wiederholter Erwähnung dieser Frage sich nicht bewogen finden können, eine Abänderung der §. im Sinne der Petenten zu bevorworten, einmal, weil der Nachdruck und dessen Vertrieb in keiner Weise eine Berücksichtigung oder Erleichterung verdient, die dem Zwecke des vorliegenden Gesetzes vielmehr ganz entgegen ist, dann, weil das Wort „wissenschaftlich“ schon austreichenden Schuh gegen etwaige Härten gewährt, und überdies in der folgenden §. die Bestimmung enthalten ist, daß der Schadenersatz nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden solle, die nach §. 9 zu verhängende Strafe aber gleichfalls nach den Umständen zu bemessen ist und bis zu einem ganz geringen Minimum herab erkannt werden kann. Es versteht sich zudem, wie insonderheit von den Herren Comissionären hervorgehoben worden ist, von selbst, daß, wenn die Frage zweifelhaft ist, ob die vertriebene Schrift vermöge ihres Verhältnisses zum Originale Nachdruck ist oder nicht, und dieser Zweifel erst nach vorgängiger Begutachtung durch Sachverständige entschieden werden muß, mit einer wirklichen Zweifelhaftigkeit dieser Frage auch zugleich die rechtliche Voraussetzung der Strafbarkeit und solidarischen Verbindlichkeit zum Schadenersatz wegfällt. Strenge gegen den Nachdrucksvortrieb ist aber um deswillen nötig, weil ohne sie die strengsten Bestimmungen gegen den Nachdruck selbst keine Wirkung haben würden.

Indem daher die Deputation der §. 6 im Allgemeinen ihre Zustimmung gibt, wünscht sie nur, daß das Wort

„wissenschaftlich“ hinter das Wort: „Exemplaren“ versetzt und in der Parenthese auf Seite 2 noch die §. 5 mit angezogen werde; das Erstere, um jede Ungewissheit darüber, daß das Wort „wissenschaftlich“ auch auf den Satz: „oder an dem Vertriebe Theil genommen haben“ Beziehung leidet; das Letztere, um etwaige Zweifel auszuschließen, obschon §. 5 nur eine transitorische Modifikation der Hauptbestimmung in §. 4 ist und daher durch diese von selbst mit getroffen wird. Beide Abänderungen haben übrigens die Herren Regierungskommissionen genehmigt und beziehentlich selbst beantragt, daher man der Kammer anrathet:

die §. mit diesen beiden kleinen Veränderungen gleichfalls zu genehmigen.

§. 7. Die gegen die vorige §. gemachten Erinnerungen der Buchhändler beziehen sich auch auf §. 7 und erledigen sich also durch das dort darüber Bemerkte zugleich mit für diese. Wenn demnach auch §. 7

zur Annahme empfohlen wird, so hat man dabei nur zu erwähnen, daß es in Zeile 2 und 3 statt: „von ... bis 1000 Exemplare“ heissen muß:

„bis zu 1000 Exemplaren,“ was von den Herren Regierungskommissionen für einen Schreibfehler erklärt worden ist, weil diese Bestimmung sonst gar nicht den Motiven entsprechen würde, welche ausdrücklich anführen, daß man die Aufstellung eines Minimalbetrags der Entschädigung vermeiden wolle.

Uebrigens kann man sich damit, daß letzteres geschehen ist, nur einverstanden erklären, da, wenn man auch nur dem preußischen und bayrischen Gesetz nachahmen und, wie diese gethan, ein Minimum von 50 Exemplaren bestimmen wollte, dies doch in einzelnen Fällen immer noch zu hoch sein und eine zu grobe Härte verrathen würde.

Gegen §. 8 hat die Deputation Etwas nicht zu erinnern.

§. 9. Schon die Consequenz der Bemerkung bei §. 7 verlangt es, daß auch in Ansehung der Strafbestimmung, wie es dort bezüglich der Entschädigung geschehen ist, das Minimum weggelassen werde. Da mit einer solchen Abänderung die Herren Regierungskommissionen einverstanden sind, hierdurch aber auch zugleich den in den Petitionen unter 1 und 2 ausgesprochenen Wünschen Genüge geleistet werden dürfte, so beantragt die Deputation:

daß auf Zeile 2 statt: „von 50 bis 1000 Thlr.“

„bis zu 1000 Thlr. — —“

gesetzt, mit dieser kleinen Abänderung aber sobann die §. angenommen werde.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zu erwarten haben, obemand in Bezug auf die vorgetragenen §§. Etwas zu bemerken habe.

Abg. Brockhaus: Man wird es den Buchhändlern, die durch den Nachdruck so lange Zeit beeinträchtigt worden sind, und denen erst in Bezug darauf in neuerer Zeit Abhilfe geworden ist, wahrlieb nicht zutrauen, daß sie irgend Etwas beantragen sollten, was dem Nachdruck wieder Thor und Thure öffnete. Wenn also die leipziger Buchhändler in ihrer Petition sich dringend bei der geehrten Kammer dafür verwenden, daß in Bezug auf die §. 6 einige Änderungen stattfinden möchten, so dürfte man wohl annehmen, daß zu diesem Gesuch ausreichende Gründe vorhanden seien, die wesentlich in den Eigenthümlichkeiten des Buchhandels begründet sind. Es wird mir vielleicht gestattet sein, da die Petition nicht gedruckt vorliegt, Einiges, was sich auf diesen Punkt bezieht, daraus mitzuteilen, da es vielleicht Diesen oder Jenen in der Kammer interessirt, die Ansichten derjenigen, welche hauptsächlich bei diesem Gegenstand betheiligt sind, zu vernehmen.

In §. 6 ist die Vorschrift enthalten, daß diejenigen, welche wissenschaftlich an dem Vertriebe widerrechtlich vervielfältigter literarischer oder Kunstwerke Theil genommen, solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden sein sollen. Ebenso wird der wissenschaftlich geschehene Debit von Nachdruck in §. 9 mit der auf den Nachdruck selbst gesetzten Strafe bedroht. Beide Bestimmungen gehen offenbar von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz aus, daß Theilnehmer strafbarer Handlungen sowohl solidarisch zum Schadenersatz verbunden als der Strafe des Delikts selbst unterworfen sind, und es insbesondere die Vorschrift von §. 9 in Artikel 5 des Bundesbeschusses vom 9. November 1837 begründet. Allein gleichwohl würden die beiden Bestimmungen, in ihrer Allgemeinheit hingestellt und ausgeführt, zu den empfindlichsten Härten führen. Allerdings seien beide voraus, daß Jemand wissenschaftlich, das heißt wohl mit dem Bewußtsein und der Kenntnis der Nachdruckeigenschaft des fraglichen Werkes, an dessen Vertriebe Theil genommen; allein diese Voraussetzung bietet durchaus keine ausreichende Garantie gegen unpassende und ungerechte Anwendung der erwähnten Strafbestimmungen. Wäre der Nachdruck ein Vergehen, wel-

ches sich in seinem Begriffe und in seinen Grenzen so bestimmt definiiren und beschränken siehe, wie dies bei den gewöhnlichen Delicten der Fall ist, so könnte ein Jeder im einzelnen Falle ermessen, ob Nachdruck vorliege, und demgemäß seine Handlungen einrichten. Eine solche Bestimmtheit und Abgeschlossenheit aber liegt nicht in dem Vergehen des Nachdrucks, wie dies der vorliegende Entwurf zu Gnüge bestätigt. Derselbe stellt über den Begriff des Nachdrucks ganz allgemeine Grundsätze auf, und es kann daher nicht fehlen, daß es in vielen einzelnen Fällen zweifelhaft sein muss, ob wirklich ein Nachdruck vorliege. Dies hat auch der Gesetzentwurf selbst vorausgesehen, und deshalb für solche Fälle die Einholung eines motivirten Gutachtens Sachverständiger angeordnet. Wenn es nun aber im concreten Falle dem Gericht zweifelhaft erscheint, ob wirklich ein unerlaubter Nachdruck vorliege, gleichwohl später die Sachverständigen in ihrem Gutachten einen solchen annehmen, so müste es doch im höchsten Grade hart erscheinen, wenn der Commissionär oder Sortimentshändler, welcher die Schrift vertrieben, zu dem gesetzlichen Schadenersatz solidarisch angehalten, sowie zu der gesetzlichen Strafe verurtheilt werden sollte, während das Gericht selbst über das Vorhandensein des Nachdrucks im Zweifel war. Ein solches Urtheil aber würde stets begründet erscheinen und nach dem Entwurf gesprochen werden müssen, sobald derjenige, welcher die Schrift vertrieben, das Sachverständniß gekannt hat, auf welches das Gutachten das Vorhandensein des Nachdrucks zurückführt. Er hat z. B. gewußt, daß der Adressat von Briefen dieselben ohne Zustimmung des Absenders und Urhebers veröffentlicht hat, konnte aber nicht wissen, daß der Sachverständigenverein, wie es vielleicht später geschehen, darinnen einen Nachdruck erkennen werde. Man könnte hier einverfen, daß der Buchhändler in allen Fällen, wo ihm ein Zweifel beigehe, sich am einfachsten dadurch helfen könne, daß er sich des Vertriebs enthalte; allein es liegt auf der Hand, daß dies schon für den Sortimentshandel nachtheilig, für den leipziger Commissionshandel aber um so bedenklicher sein müste, als Leipzig der Staspelplatz des deutschen Buchhandels ist, auf welchem sich der letztere durch die dasigen Commissionaire der auswärtigen Buchhändler vermittelt. Aus demselben Grunde würden die hiesigen Buchhändler sehr oft in den Fall kommen, an dem Vertriebe von Schriften Theil zu nehmen, welche es zweifelhaft lassen, ob sie als Nachdruck zu betrachten, später aber als solcher von den Sachverständigen erklärt würden, und sie wären daher durch die angezogenen Bestimmungen des Entwurfs höchst wesentlich gefährdet. Uebrigens würde man in vielen Fällen um so geneigter sein, die solidarische Ersatzverbindlichkeit des sächsischen Comissionärs in Anspruch zu nehmen, als der prompte Rechtsschutz und die gesicherten Entschädigungsunterlagen, welche der in seinem Rechte Beeinträchtigte nach den Bestimmungen des Entwurfs vorfinden wird, ihm häufig ein günstigeres Resultat versügt, als wenn er den Verleger selbst an dessen Wohnorte, wo die Rechtsverfolgung nach der betreffenden Particulargesetzgebung vielleicht schwieriger ist, in Anspruch nähme."

Das ist, was die leipziger Buchhändler hierüber bemerkten, und dem ich allerdings nach meiner Erfahrung ganz bestimmen muß. Nun weiß ich freilich nicht, inwiefern der allgemeine Rechtsgrundfaß, daß Urheber und Theilnehmer eines Vergehens gleichmäßig bestraft werden und solidarisch zum Schadenersatz verbunden sind, unbedingt und überall in Sachsen Anwendung findet; aber in dem concreten Falle schien mir dieses wenigstens eine große Härte mit sich zu führen. In den Motiven der Deputation sind zwar Ansichten angeführt, die einige Besruhigung gewähren; aber was blos in den Motiven steht, ist nicht von bindender Kraft für den Richter. Dieser wird nur nach dem Wortlaut des Gesetzes entscheiden, und ich fürchte allerdings, daß dann diejenigen, welche man durch das Gesetz besonders schützen wollen, durch dasselbe beeinträchtigt werden. Ich halte mich verpflichtet, auf Beglaßung der Worte: „oder an dem Vertriebe von Exemplaren wissenschaftlich Theil genommen“ anzutragen, dagegen aber wegen des Vertriebs von Nachdruck ein anderes Amendment zu stellen. Es würde als Zusatz zu §. 7 lauten: „Wer mit dem Ver-

triebe von Exemplaren einer Schrift sich befaßt hat, nachdem dieselbe vorläufig mit Beschlag belegt oder nachdem in Folge der Entscheidung von Sachverständigen das Vorhandensein eines Nachdrucks nachgewiesen worden war, ist mit der Strafe von für jedes Exemplar zu belegen.“ Diese Abstufung der Strafe scheint mit zweckmäßiger, und ein ähnliches Verhältniß findet namentlich auch in dem Lande statt, wo die Gesetzgebung über diesen Gegenstand am meisten ausgebildet ist, nämlich in Frankreich, wo der Urheber des Nachdrucks ganz anders bestraft wird, als derjenige, der Nachdrucksexemplare verkauft.

Präsident D. Haase: Das erste Amendment des Abg. Brockhaus zu §. 6 geht dahin, daß folgende Worte aus §. 6 herausgenommen werden sollen: „oder an dem Vertriebe von Exemplaren wissenschaftlich Theil genommen haben.“ Ich frage: ob die Kammer dieses Amendment unterstützt? — Wird nicht unterstützen.

Präsident D. Haase: Nun hängt damit das Amendment zu §. 7 zusammen; der beantragte Zusatz lautet folgendermaßen: „Wer mit dem Vertriebe von Exemplaren einer Schrift sich befaßt hat, nachdem dieselbe vorläufig mit Beschlag belegt oder nachdem in Folge der Entscheidung von Sachverständigen das Vorhandensein eines Nachdrucks nachgewiesen worden war, ist mit der Strafe von für jedes verkaufte Exemplar zu belegen.“ Ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendment unterstützen? — Wird nicht unterstützen.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob außerdememand zu den §§. 6, 7, 8, 9 etwas bemerken wolle.

Da sich Niemand erhebt

Präsident D. Haase: Ich würde also erst §. 6 zur Abstimmung bringen. Die Deputation schlägt folgende Fassung vor: „Alle diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Demandes Recht daran §§. 1, 2, 4, 5) beeinträchtigt oder daran oder an dem Vertriebe von Exemplaren wissenschaftlich Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden.“ Ist die Kammer mit dieser Fassung einverstanden? — Wird gegen 1 Stimme (Abg. Brockhaus) bejaht.

Präsident D. Haase: Nun würde über die 7. §. zu sprechen sein.

Abg. Brockhaus: Ich bin mit der Fassung der §. einverstanden, und würde mir nur die Aenderung eines Wortes vorzuschlagen erlauben, nämlich statt: „Verkaufsverth“, zu sagen: „Ladenpreis“. Ich halte das Wort für besser. Es weiß Jeder, was unter Ladenpreis verstanden wird, während der Ausdruck „Verkaufsverth“ unsicher ist. Ein zweites Bedenken habe ich, welche Aussage bei dem zu leistenden Schadenersatz zu verstehen ist, wahrscheinlich aber das Original oder die Originalaussage.

Abg. D. Plathmann: Gegen das Wort „Ladenpreis“ hätte ich zu erinnern, daß es sich wohl meistens nur auf Bücher beschränkt, während der Ausdruck „Verkaufsverth“ auch auf andere Kunstgegenstände Anwendung findet, welche in diesem Gesetze mit begriffen sein sollen.

Präsident D. Haase: Will der Abgeordnete deshalb ein Amendment stellen?

Abg. Brockhaus: Ich finde den Einwand des Abg. D. Plathmann im Ganzen begründet, indes kommt auch bei Kunstwerken der Ausdruck „Ladenpreis“ vor. Ich würde allerdings bitten, den Antrag zur Unterstützung zu bringen. Wenn es gestattet ist, dies noch zu bemerken, so würde es vielleicht zweckmäßig sein, zu sagen: „Verkaufsverth oder Ladenpreis“; dann wäre aller Zweifel beseitigt.

Königl. Commissar D. Schäarschmidt: Auch ein materielles Bedenken gegen das Amendment ist von der Regierung geltend zu machen. Der Ausdruck „Verkaufsverth“ ist deshalb absichtlich gewählt worden, weil er gebraucht wird zu einer Normirung des dem Verleger zu gewährenden Schadenerfaßes. Der Verleger aber leidet keinen anderen Schaden, als

solchen, welcher zu normiren ist nach der Anzahl der Exemplare, welche er hätte verkaufen können. Der Verleger verkauft aber nicht nach dem Ladenpreis, sondern nach dem Buchhändlerpreis. Auch aus dem Grunde, welchen der geehrte Abg. D. Plaßmann schon angegeben hat, ist das Wort „Verkaufswert“ ganz absichtlich gewählt worden, weil es auch den Zweck hat, nicht blos Buchhändlergegenstände in sich zu schließen.

Abg. Brockhaus: Nach der Erklärung des Königlichen Herrn Commissars ist mir die Sache klar geworden; jetzt weiß ich, was das Gesetz unter dem Ausdruck „Verkaufswert“ verstanden haben will, worüber ich vorher in Zweifel war. Indes bitte ich noch, das Amendment zur Unterstützung zu bringen.

Auf die Frage des Präsidenten wird das Amendment hinreichend unterstützt. —

Referent Abg. Todt: Ich weiß nicht, ob das Amendment blos auf die erste Bemerkung geht, daß nämlich statt „Verkaufswert“ „Ladenpreis“ gesetzt werden soll, oder auch auf das zweite von dem geehrten Abgeordneten erregte Bedenken. Ich glaube aber, was den zweiten Punkt anlangt, so versteht sich von selbst, daß man nicht den Nachdruck zum Maßstab nehmen kann, und zwar weil §. 15 bestimmt, wie der Schade, den der Eigentümer oder Verleger erleidet, zu bemessen ist; nun wird er aber den Schaden an dem erleiden, was er wirklich verlegt hat, also an dem Original. Die Deputation hat wenigstens diesen Punkt nicht für zweifelhaft halten können. Gegen das erste Amendment müßte ich mich gleichfalls erklären, und zwar, weil der Antragsteller nach den gegebenen Erläuterungen des Herrn Regierungscommissars den Zusatz selbst nicht für nötig gehalten hat, dann auch und hauptsächlich wegen des von dem Abg. D. Plaßmann angeregten Bedenkens, welches von dem Antragsteller nicht widerlegt worden ist. Denn wenn auch bei musikalischen Compositionen, Landkarten und anderen ähnlichen Kunstwerken der Ausdruck „Ladenpreis“ gleichfalls vorkommen mag, so läßt er sich doch nicht auf alle anwenden, namentlich nicht auf plastische Kunstwerke. Die Deputation müßte also sich gegen diesen Zusatz erklären.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zur Fragestellung übergehen und zuerst die Fassung zur Abstimmung bringen, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, und welche so lautet: „Der nach §. 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswerte einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl von — bis zu 1000 Exemplaren zu bemessen, dafern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.“ Ist die Kammer mit dieser Fassung der Paragrafe einverstanden, und nimmt sie diese in derselben an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich komme nunmehr zu dem Amendment des Abg. Brockhaus, wonach statt des Wortes „Verkaufswert“ zu setzen „Ladenpreis.“ Ich frage: ob die Kammer zu diesem Amendment ihre Zustimmung gibt? — Wird mit überwiegender Mehrheit abgeworfen.

Präsident D. Haase: Es würde nun über §. 8 zu sprechen sein. Es hat Niemand etwas dabei zu bemerken. Die Deputation rath an, diese Paragrafe unverändert anzunehmen. Ich frage: ob die Kammer §. 8, wie sie im Gesetzentwurf vorliegt, annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es folgt nun §. 9. Es ist auch hier sofort auf das Deputationsgutachten überzugehen. Die Deputation hat eine kleine Veränderung vorgeschlagen; es soll nämlich darin „von fünfzig“ wegfallen. Die Paragrafe würde also lauten: „Hierüber ist jede Beeinträchtigung der §. 6 gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis 1000 Thlr. zu bestrafen.“ Ist die Kammer damit einverstanden, und nimmt sie die Paragrafe in dieser Fassung an? — Einstimmig Ja.

Abg. Brockhaus: Ich habe mir noch eine Anfrage zu erlauben an die hohe Staatsregierung, wie es nämlich in den §. 7 und 9 erwähnten Fällen wegen Schadenersatz gehalten werden soll, wenn Zahlungsunfähigkeit stattfindet; ob eventuell eine andere Strafe eintreten kann, und nach welchem Verhältnis?

Ich glaube, es würde wichtig sein, hierüber etwas zu erfahren, und namentlich auch darüber, ob in Wiederholungsfällen Verschärfung der Strafe eintritt?

Königl. Commissar D. Schäarschmidt: In letzterer Hinsicht würde Verschärfung nicht eintreten können, weil sie durch das Gesetz nicht angedroht ist; in ersterer Hinsicht kommen aber nur allgemeine Rechtsgrundsätze in Anwendung, und es würde nicht angemessen sein, in einem speziellen Gesetz darüber besondere Bestimmungen zu geben.

Präsident D. Haase: Ich hoffe, der geehrte Abgeordnete wird sich hierbei beruhigen.

Referent Abg. Todt: §. 10 des Gesetzentwurfs lautet:

§. 10. Die Untersuchung ist nur auf den Antrag des Beeinträchtigten einzuleiten, aber dann, bei hinlänglichem Verdachte, selbst nach Zurücknahme des Antrags, Amts wegen fortzustellen.

Die Motive zu §. 10 sagen:

Die Vorschrift, daß das strafrechtliche Verfahren gegen Nachdruck nur auf Antrag der Verlegten einzuleiten sei, ist schon in §. 1 des Mandats vom Jahre 1773 enthalten, und übrigens dem preußischen, bayerischen und braunschweigischen Gesetze die Bestimmung nachgebildet worden, daß ein einmal angebrachter Antrag nicht mit der Wirkung der Straflosigkeit zurückgenommen werden könne.

Das Deputationsgutachten zu §. 10 lautet:

Es ist, wie auch in der Petition Nr. 2 S. 8 bemerkt ist, zeither zweifelhaft gewesen, ob auch der Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst neben dem Verleger auf Bestrafung des Nachdrucks antragen könne? und verschiedene Behörden haben darüber verschieden erkannt. Da aber ein solches Recht dem Urheber zustehen muß, indem es Fälle geben kann, wo der Verleger aus Privatrücksichten einen Antrag auf Untersuchung nicht stellen will, so ist die Deputation der Meinung, dies zu Vermeidung jeden Zweifels im Gesetze besonders hervorzuheben. Dies kann kurz geschehen, wenn man in Zeile 1 die Worte: „des Beeinträchtigten“ mit:

„eines Beeinträchtigten (Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers)“ vertauscht.

Nächstdem kann die Deputation dem nicht beitreten, daß ein solcher Antrag auf Untersuchung nicht folle mit Aufhebung jeden Erfolgs der Letzteren zurückgenommen werden können. Der Nachdruck ist zwar nicht zu begünstigen und soll im Interesse der Wissenschaft und Kunst nicht begünstigt werden, damit die Jünger derselben nicht in Gefahr kommen, die Früchte ihres Fleisches zu verlieren. Wenn aber diese sich für zufriedengestellt erklären, und ein gerichtliches Einschreiten gegen einen Nachdrucker oder dessen Helfershelfer aufgehen wollen, so ist fürwahr nicht abzuscheiden, warum diese Verzicht keine rechtliche Wirkung haben und die Untersuchung, wenn sie auch bereits begonnen hat, nicht abschneiden sollte, da nicht die Gesamtheit, das Publicum, es ist, welches bei dem Nachdruck verliert, sondern eben nur der Beteiligte. Werden durch den Nachdruck für das Publicum in der Regel wohlfeltere Büchervielse erzielt, so hat der Staat kein Interesse, diesen, seinen Angehörigen zu Gute gehenden Vortheil selbst dann aufzuheben, wenn derjenige, zu dessen Nachtheit jener Vortheil für die Gesamtheit erlangt wird, von jeder Verfolgung seines Rechts absehen will. Die Deputation schlägt daher vor:

statt der Worte in Zeile 2 „selbst nach Zurücknahme des Antrags“ zu setzen:

„so lange dieser Antrag nicht zurückgenommen ist“, mit den beiden bemerkten Abänderungen aber sodann die S selbst anzunehmen.

Die Herren Regierungscommissarien sind indes mit diesen Abänderungen nicht einverstanden, sondern haben dagegen angeführt, der Ersteren bedürfe es nicht, weil das Recht des Urhebers, gleichfalls auf Untersuchung anzutragen, schon außerdem im Gesetze anerkannt sei, indem in §. 6 hinter den Worten „Jemandes Recht daran, die §§ 1, 2 und 4 angezogen, damit aber alle diejenigen, deren Recht dabei in Betracht kommen

solle, bezeichnet seien, so daß es also keinem Zweifel unterliegen könne, daß auch der Urheber selbst nicht nur aus §. 6 Schadensersah fordern, sondern auch aus §. 9 und 10 auf Bestrafung antragen könne: freilich aber nur unter der Voraussetzung, daß durch die widerrechtliche Vervielfältigung wirklich auch seine Rechte beeinträchtigt worden, was allerdings dann nicht der Fall sein würde, wenn er sein Recht ganz und ohne alle Einschränkung auf einen Andern (den Verleger) für immer — wie für die Vergangenheit nach §. 5 jederzeit präsumirt werde — übertragen habe. In einem solchen Falle sei dann der Urheber nicht mehr beeinträchtigt. Wolle man daher den Urheber ausdrücklich erwähnen, so könne dies zu der Misdeutung Anlaß geben, als ob auch ein nicht weiter Beteiligter auf Untersuchung gegen den Nachdrucker antragen könne.

Gegen die zweite Abänderung, die Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung betreffend, ist nur die zu wünschende möglichste Übereinstimmung mit den übrigen (preußischen und bayerischen) Gesetzesgebungen geltend gemacht worden.

Die Deputation hat sich jedoch durch diese Gründe nicht bestimmen lassen können, ihre Vorschläge aufzugeben, den letztern nicht, weil die Conformität mit den preußischen und bayerischen Gesetzen für sich allein nicht so hoch steht, eine an sich unzweckmäßige Bestimmung aufrecht zu erhalten, zumal da sie bei anderen Bestimmungen vom Gesetzentwurf nicht beachtet worden ist, sodann aber auch, weil in mehreren Fällen gleicher Art durch das Criminalgesetzbuch die Zurücknahme eines Antrags auf Untersuchung ebenfalls gestattet ist. Den zuerst erwähnten Vorschlag dagegen vermag die Deputation nicht fallen zu lassen, weil die Bestimmung, daß auch der Urheber auf Untersuchung antragen könne, aus den von den Herren Commissarien angezogenen Stellen des Entwurfs keineswegs klar hervorgeht, wie schon der Umstand beweist, daß die Petition Nr. 2 und die unterzeichnete Deputation selbst die Bestimmung vermisst haben. Dass Misdeutungen der von den Herren Commissarien angedeuteten Art entstehen sollten, kann man um so weniger glauben, als die in der Parenthese enthaltene Bezeichnung ausdrücklich an die Hand gibt, wer unter den Beteiligten gemeint ist. Wenn aber der Zweifel einmal bestanden und das Gesetz die Absicht hat, ihn zu beseitigen, so ist es besser, dies klar und bestimmt zu thun.

Referent Abg. Todt: Zu erinnern ist nur noch, daß in der §. Zeile 2 wegen der beantragten Veränderung das Wort „aber“ mit „und“ vertauscht werden müßte; es ist beim Abschreiben versehen worden, und wird dies also hiermit nachträglich bemerkt.

Abg. Müller (aus Chemnitz): Wenn der Nachdruck im Gesetze als widerrechtlich erkannt wird, so kann ich nicht wünschen, daß die Zurücknahme des Antrags Seiten des Beeinträchtigten die Untersuchung abschneiden soll; denn das Publicum kann doch unmöglich durch eine gesetzwidrige Handlung eines Einzelnen Vortheil ziehen sollen. Ich stimme daher für §. 10, wie sie im Gesetzentwurf lautet, weil es nach dem Vorschlage der geehrten Deputation sonst möglich würde, daß der Nachdruck gar nicht einer richterlichen Bestrafung unterliegen, sondern blos unter den Beteiligten durch Abkommen ausgeglichen werden würde, wodurch dem Buchhandel, meiner Ansicht nach, durchaus kein Vortheil entspringen könnte.

Referent Abg. Todt: Was der Buchhandel dabei verlieren soll, kann ich in der That nicht einsehen. Wenn der Buchhändler durch den Nachdruck verliert, so steht es ihm frei, auf Untersuchung anzutragen, und dieselbe auch im Gange zu erhalten. Der Buchhandel verliert also Nichts dabei. Wenn der Abgeordnete ein Bedenken darin findet, daß man den Urheber des Nachdrucks von der Bestrafung ausnehmen dürfe, so weiß ich nicht, wie er das rechtfertigen will, daß das Criminalgesetzbuch die Zurücknahme eines Antrags auf Untersuchung gleichfalls gestattet, wenn nicht gerade ein allgemeiner Nachtheit, z. B. für den Staat, daraus erwächst. Es können auch in diesen Fällen die Beteiligten, welche eine Untersuchung veranlaßt haben, sie wieder rückgängig machen.

Abg. Müller (aus Chemnitz): Zur Biberlegung erlaube ich mir zu bemerken, daß der Buchhändler allerdings dadurch sehr beeinträchtigt werden kann, wenn es möglich ist, daß die Strafe des Nachdrucks blos unter den Beteiligten durch Abkommen beseitigt wird, denn darauf hin wird Jeder abdrucken lassen, weil er überzeugt ist, daß er mit einem Stück Geld wegkommen kann.

Abg. Brockhaus: Auch ich bin für die Ansicht, die der geehrte Abgeordnete eben ausgesprochen hat; auch ich finde die §., wie sie im Gesetzentwurf vorliegt, zweckmäßiger, mit Ausnahme des von der Deputation beantragten kleinen Zusages. Der Nachdruck ist im Sinne des Gesetzes ein Vergehen, und in der Bestrafung eines Vergehens muß eine Abschreckung für Andere liegen, daher es besser ist, die Untersuchung selbst nach Zurücknahme des Antrags von Amts wegen fortzustellen.

Referent Abg. Todt: Ich weiß nicht, inwiefern hier die Sache anders sein soll; denn das wird der Abgeordnete mir doch ganz gewiß zugeben, daß Ehebruch, Injurien u. dgl. Vergehen durch das Criminalgesetzbuch verboten sind. Ich finde aber auf der andern Seite, daß heute noch Verbrechen begangen werden, bei welchen nicht gestattet ist, den Antrag auf Untersuchung zurückzunehmen und die Untersuchung rückgängig zu machen. Was der Buchhändler dabei verlieren soll, kann ich von meinem Standpunkte aus nicht begreifen, denn es steht ihm frei, die Untersuchung ihren Gang gehen zu lassen. Wenn aber der Verleger sich für bestrieden erklärt und also das Gesetz nicht eintreten lassen will, so sehe ich nicht ein, warum das nicht soll geschehen können?

Abg. Sachse: Denkt man an die lebhaftesten Schilderungen über die Schändlichkeit des Nachdrucks, wonach man ihn schlimmer als den Diebstahl hingestellt hat, so läßt sich selbst nach der Ansicht der Majorität der Deputation behaupten, daß das Publicum dabei beteiligt sei, daß ein Vergehen wie der Nachdruck nicht unbefristet bleibe; denn auch bei einem Diebstahl und Betrug, selbst bei einem Raube wird doch nur der Betrogene, der Beraubte, der Bestohlene verletzt. Dasselbe ist auch bei dem Nachdrucke der Fall. Allein das öffentliche Recht, der Staat ist ebenso verletzt, als ein Verbot, ein Recht, das wohl begründet ist, dadurch beeinträchtigt wird, und der Rechtsschutz wird mehr gewährt, wenn die Untersuchung, sobald sie einmal eingeleitet worden ist, durch einen Vergleich nicht hinterzogen werden kann. Die Fälle nach dem Criminalrechte, in welchen eine Zurücknahme nachgelassen worden ist, sind verschiedener Art, z. B. bei fleischlichen Verbrechen, wo der unschuldige Beteiligte durch Fortstellung der Untersuchung nach eingetretener Aussöhnung in Nachteil kommen würde, oder wie bei Injurien, wo ein rein persönliches Verhältniß vorhanden ist, und in der That der Rechtsschutz auf so geringe Weise gestört wird, daß man wohl dem Beteiligten nachlassen kann, durch seine Verwendung die Strafe des Gesetzes zu verhindern. Ich würde aus diesem Grunde mich für die Gesetzesvorlage aussprechen, und selbst die Moralität steht der §. zur Seite.

Vizepräsident Eisenstück: Ich kann mich doch nicht davon überzeugen, daß die Deputation in ihrem Antrage nicht sollte den Vorzug verdienen vor der Fassung des Gesetzentwurfs. Ich sehe nicht ein, warum man diese Vergehen aus einem anderen Gesichtspunkte sollte betrachten können, als die Vergehen nach dem Criminalgesetzbuche. Mir scheint, und ich glaube auch darin nicht zu irren, daß bei solchen Vergehen, die Amts wegen nicht untersucht werden können, Amts wegen auch nicht, wenn sie zur Anzeige gelangen, die Untersuchung fortgestellt werden kann. Die einzige Ausnahme ist die, wenn das Erkenntnis erfolgt ist, sowie bei Ehebruch und bei Injurien. Ich weiß doch nicht, ob der Nachdruck, denn Ehebruch und Nachdruck haben Ähnlichkeit zusammen, ob der Nachdruck sollte strafbarer sein, als der Ehebruch. Das einzige nur, was man ansführen könnte, ist dieses: wenn es der Denunciant in der Hand hat, die Untersuchung niederzuschlagen, durch die Zurücknahme der Anzeige, so könnte er das missbrauchen, um eine Erpressung auszuüben. Man kann aber das nicht annehmen aus einem doppelten Grunde; einmal sind die Strafen Geldstrafen, also

glaube ich, wäre es ein wunderbarer Handel, wenn einer sagte zu dem Andern: ich will dich von der Strafe von 100 Thalern befreien, wenn du mir 30 Thaler gibst. Dweitens halte ich auch die Buchhändler für eine zu ehrenhafte Classe der menschlichen Gesellschaft, als daß sie sich zu dergleichen hergeben sollten. Nun, wenn diese Bedenken beseitigt sind, so glaube ich doch, daß die Ansicht der Deputation gerechtfertigt ist.

Präsident D. Haase: Hat jemand noch in Bezug auf die obschwebende Frage etwas zu erinnern? Wenn das nicht der Fall ist, so würde ich bei §. 10 die Kammer fragen: ob dieselbe mit der Deputation dahin einverstanden sei, daß statt der Worte auf Zeile 1: „des Beeinträchtigten“ gesetzt werde „eines Beeinträchtigten“ (Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers)? Stimmt hierin die Kammer der Deputation bei? Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Die zweite Veränderung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, beruht auf einer verschiedenen Ansicht derselben, gegen die von der hohen Staatsregierung aufgestellt. Die hohe Staatsregierung will nämlich, daß die Untersuchung, welche nur auf den Antrag des Beeinträchtigten einzuleiten, selbst nach der Zurücknahme des Antrags Amts wegen fortgesetzt werde. Die Deputation ist entgegengefechter Meinung und nimmt an, daß, wenn der Beteiligte seinen Antrag auf Bestrafung zurückgenommen habe, auch die Fortsetzung der Untersuchung wegfallen müsse. Ich würde nun zunächst fragen: ob die Kammer die Fassung annimmt, welche die Ansicht der Deputation enthält. Die Deputation schlägt nämlich vor, zu dem Ende statt der Worte in Zeile 2: „selbst nach Zurücknahme des Antrags“, folgende zu setzen: „und dann bei hinlänglichem Verdachte, so lange dieser Antrag nicht zurückgenommen ist, Amts wegen fortzustellen.“ Ich frage also die Kammer: ob sie hierin der Deputation bestimmt. — Die Kammer gibt gegen 7 Stimmen ihre Zustimmung.

Präsident D. Haase: Ferner frage ich: ob die §. 10 diesen Beschlüssen gemäß von der Kammer angenommen werde? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 11 des Gesetzentwurfs lautet:

Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Staatsangehörigen ein dergleicher Rechtsschutz gewährt werden würde.

Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

In den Motiven dazu ist bemerkt: (s. außerord. Beil. zu Nr. 105 d. B. Bl. v. J. S. 3012.)

Die Deputation hat dabei nichts erinnert.

Abg. Tzschucke: Es würde wohl angemessen sein, §. 12 zugleich mit vorzutragen, wie es schon bei §§. 5, 6 und 7 geschehen, da die Berathung der §. 12 nicht erfolgen kann, ohne auf §. 11 zurückzukommen.

Referent Abg. Todt: §. 12 lautet:

Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt,

a) wenn er das zu schützende Recht, erwiesenermaßen, unmittelbar oder mittelbar, von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;

b) wenn einer hierländischen Buch- oder Kunsthändlung der Vertrieb des Werks ganz oder zum Theil und wenigstens commissionsweise übertragen worden ist und diese sodann, zugleich für den Ausländer, den Rechtsschutz in Anspruch nimmt;

und in beiden Fällen ein hiesiger Verlagschein ausgewirkt worden ist.

Die Motive sagen:

Zu §. 12. Die Anwendung des §. 11 aufgestellten Prin-

cips der Retorsion war jedoch §. 12 durch zwei, wiewohl nur scheinbare, Ausnahmen zu beschränken. Beide Ausnahmen fallen deshalb mit der Regel selbst zusammen, weil in beiden es mittelbar oder unmittelbar zugleich ein sächsischer Staatsangehöriger ist, dem der Rechtsschutz gewährt wird. Denn soviel den unter a.

gedachten Fall anlangt, so kann es nur zur Rechtsicherheit und zum Vortheil sächsischer Staatsangehörigen gereichen, wenn sie die Gewißheit haben, daß ihre Rechte an literarischen oder Kunstzeugnissen auch dann noch inländischen unbedingten Rechtsschutz genießen, wenn sie dieselben auf Andere und selbst auf Ausländer übertragen, sowie es

zu b.

dem sächsischen Buch- und Kunsthändel nützlich werden kann, wenn die Erzeugnisse des Auslandes, rücksichtlich deren sie eine Theilnahme am Verlags- oder Vertriebsrecht erlangt haben, inländischen Erzeugnissen gleich gestellt werden.

Die Deputation hat erinnert:

§. 12. Gegen diese S. haben die leipziger Buchhändler in der Petition Nr. 1. um deswillen Vorstellung gethan, weil sie der Meinung sind, daß besonders durch die Bestimmung sub b. das in Bezug auf das Ausland aufgestellte Retorsionsprincip ganz wieder vernichtet werde. Es könne nämlich — sagen sie — nicht fehlen, daß die Schriftsteller und Verleger des Auslandes, um sich gegen Nachdruck ihrer Schriften in Sachsen sicher zu stellen, einem Commissar darstellten den Betrieb der von ihnen verfaßten oder verlegten Schriften übertrügen, dieser einen Verlagschein auswirke, und so für den Ausländer den Rechtsschutz begründete, welcher die Anwendung des Retorsionsprincips ausschloße. Dies werde bald dahin führen, daß der Verlag des Auslandes in Sachsen geschützt wäre, ohne daß der sächsische Buchhandel auf das gleiche Recht im Auslande Anspruch habe. Der Vortheil, welchen Einzelne durch Commissionsvertrieb ausländischer Erzeugnisse der Literatur erlangten, würde erkauft durch den Verlust des Rechtes der Gesamtheit auf Geltendmachung des Retorsionsprincips.

Schien nun auch der Deputation dieses Bedenken anfangs nicht ganz ungegründet, so hat sie selbiges doch nach nochmaliger Erwägung der Verhältnisse gänzlich aufgegeben, und ist mit den Herren Regierungscommissarien der Meinung, daß die Buchhändler ihr eigenes Interesse zu erkennen scheinen, wenn sie sich gegen die §. 12 erklären. Denn abgesehen davon, daß dieselbe nur eine konsequente Durchführung des Hauptprincips ist, indem das Interesse eines sächsischen Buchhändlers durch einen Nachdruck allerdings beeinträchtigt wird, wenn er bei einem ausländischen Verlagsunternehmen selbst nur als Commissar beteiligt ist, so sollte man es mehr begünstigen, als verhindern wollen, daß auf diese Weise durch Mitbeteiligung eines sächsischen Buchhändlers hierländischer Schutz gegen Nachdruck, gleichsam eine hierländische Freistätte gegen denselben, gesucht wird. Dieses Schutzrecht muß wesentlich dazu beitragen, Sachsen und Leipzig als Centralpunkt des Buchhandels zu erhalten und immer mehr dazu zu machen, und den einzelnen Buchhändlern Geschäfte zuweisen, deren Gewinn gegen die Aussicht auf Gewinn durch Nachdruck fremder Verlagsartikel nicht in Betracht kommen kann. Uebrigens steht zu hoffen, daß die sächsischen Buchhändler davon gar keinen Gebrauch machen werden, besonders wenn einer ihrer Collegen bei dem Unternehmen beteiligt ist.

Dagegen ist die Deputation bei der Besprechung mit den Herren Commissarien auf ein anderes, nicht unwichtiges Bedenken gestoßen, daß nämlich mit Hülfe der Bestimmung in §. 12 b. auswärtige Verleger, gegen den Sinn dieses Gesetzes, sich einen Rechtsschutz für ihre vielleicht übermäßig theueren und dem Publicum daher unzugänglichen Verlagsartikel dadurch sichern könnten, daß sie vielleicht nur wenige Exemplare ohne alle Hoffnung und Absicht eines wirklichen Absatzes hiesigen Commissars zufinden. Um diesem Bedenken auf eine, zugleich den hiesigen Druckereien entsprechende Weise zu begegnen, soll der Sach sub b. mit Zustimmung der Herren Regierungsemmisarien folgende Fassung erhalten:

b. wenn er eine Vervielfältigung des Werks in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, den Vertrieb dieser Vervielfältigung einer hiesigen Buch- oder Kunsthändlung ganz oder zum Theil und wenigstens commissionsweise überträgt und diese sodann ic."

Damit wird nun alles erreicht sein, was das Interesse unseres Buchhandels und Buchdruckergewerbes in der vorliegenden Beziehung erheischt, daher man denn auch das von den Buchhändlern angebrachte Gesuch um Beglaßung dieser §. um so mehr auf sich beruhen lassen muß, als es doch nicht in der Absicht unserer Gesetzgebung liegen kann, hierländischen Nachdruck ausländischer Werke neben wirklich berechtigten inländischen Ausgaben derselben zu schützen, während zugleich das Publicum auch ohne Nachdruck gegen deren Uebertheuerung gesichert ist.

Sonach geht das Gutachten der Deputation dahin, die §. 12 mit der oben mitgetheilten Fassungsveränderung jedoch unter Hinweglassung der letzten Zeile:

„und in beiden Fällen“ u. s. w.
anzunehmen.

Was die Hinweglassung der letzten Zeile antangt, so ist, um dieselbe noch kürzlich zu motiviren, die Deputation der Ansicht, es bedürfe der darin erwähnten Verlagschein, die ohnehin erst eine Schöpfung der bekannten Presopolizeiverordnung vom 13. October 1836 sind, gar nicht, und wird ihre Beibehaltung daher in der nachfolgenden §. nur auf die bundesgesetzlichen Fälle beschränkt.

Präsident D. Haase: Es würde nun zu erwarten sein, ob Demand in Bezug der §. 11 und 12 das Wort nimmt.

Abg. Tschucke: Die schöne Idee, daß die Erzeugnisse der Kunst und Wissenschaft in allen civilisierten Staaten gleiche Rechte geniesen und überall gegen Nachdruck geschützt werden, ist zunächst von England und Frankreich ausgegangen, und hat auch in Deutschland Anklang gefunden; aber die Engländer und Franzosen haben sich wohl gehütet, diese angeregte Idee zu realisieren. Ich kann auch nur wünschen, daß in Deutschland diese Idee nicht möge zuerst in Wirksamkeit treten. Ich bin ganz mit dem Grundprincip, welches in §. 11 dieses Gesetzes ausgesprochen ist, einverstanden; denn ich halte es für einen Act der Gerechtigkeit, daß einem Ausländer auch diejenigen Rechte eingeräumt werden, welche die Sachsen in dem Staat, dem jener gehört, geniesen. Dagegen kann ich nicht für angemessen zugeben, daß nach §. 12 ein Ausländer in Sachsen ein besseres Recht geniesen soll, als ein Sachse in jenem Lande, dem der Ausländer angehört. §. 12 hebt die in §. 11 aufgestellte Regel beinahe ganz und gar wieder auf. Dies wird auch dann der Fall sein, wenn der Antrag der Deputation sub b., welcher dahin geht: „Dass jeder Ausländer, wenn er eine Vervielfältigung des Werks in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, den Vertrieb dieser Vervielfältigung einer hiesigen Buch- oder Kunsthändlung ganz oder zum Theil und wenigstens commissionsweise überträgt, die Rechte der Inländer erlangt,“ angenommen werden sollte. Vor Allem muß ich vor ausschicken, daß die Bestimmung in §. 12 bis jetzt in keiner Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten vorkommt, daß Sachsen der erste Staat ist, in welchem eine solche Ausnahme gesetzlich festgestellt werden soll. Es werden jetzt im sächsischen Buchhandel eine Menge Unternehmungen sich vorsinden, wodurch ausländische Werke hier gedruckt worden sind, um sie dem Publico zugänglicher zu machen. Es werden auch künftig noch diese Unternehmungen stattfinden können, wenn nicht ein ausländischer Buchhändler diese Werke durch die Erlangung eines Verlagscheins nach Sachsen überträgt. Im letzten Fall tritt dann das Verbietungsrecht eines Ausländers ein, und das Unternehmen des Inländer muss aufhören. Ich erlaube mir, dies durch ein Beispiel deutlicher zu machen. Nur noch vor kurzer Zeit wurde uns eine Sammlung von Werken englischer Schriftsteller überreicht. Dies Unternehmen ist unbedingt gestattet, da der Nachdruck englischer Werke nicht verboten ist; dies Unternehmen ist gewiß sehr kostspielig und auch für das Publicum ein sehr erfreuliches, da es möglich ist, diese Bücher für einen billigen Preis zu erlangen, welcher dagegen in England, wie be-

kannt, sehr hoch ist. Wenn nun künftig ein Buchhändler auftritt, sagt: ich habe das Verlagsrecht von dem englischen Buchhändler erlangt, so ist der Unternehmer der jehigen Collection gezwungen, das Unternehmen aufhören zu lassen; es wird ihm unbedingt der fernere Vertrieb der Collection verboten, er hat Alles umsonst aufgewendet und es bleibt ihm weiter nichts übrig, als Sachsen zu verlassen und in einen ausländischen Staat, wo diese Bestimmung nicht existiert, sich überzusiedeln. Es ist dies auch um so wichtiger, da das jehige Gesetz nach §. 18 auch auf die Fälle vor dessen Publication Anwendung erleiden soll. Es hat zwar die Deputation in ihrem Gutachten gesagt, daß durch den Vorschlag den Druckereien in Sachsen aufgehoben werden soll; ich glaube aber nicht, daß durch diesen Zusatz den Druckereien aufgehoben werde. Es wird künftig Etwas mehr nicht gedruckt werden, als wenn man es bei den jehigen Bestimmungen läßt; dann man muß annehmen, daß Ausländer nicht werden Schriften hier drucken lassen, die sie nicht absehen. Die Schriften oder Bücher, die hier Absatz finden, werden aber außerdem gedruckt werden. Ich kann in dieser Gesetzbestimmung keine besondere Aushilfe für die Druckereien finden. Es wird vielmehr das Unternehmen eines Engländer auf die Vermehrung des Drucks unmöglich Einfluß haben. Nun glaube ich auch, daß es nicht mit dem Gesetze übereinstimmt, wenn man nur auf die Druckereien Rücksicht nimmt. Es ist dies Gesetz nicht blos für die Buchhändler und Buchdrucker bestimmt, sondern für die Vervielfältigung der Literatur- und Kunsterzeugnisse. Die §. 12b bezieht sich keineswegs auf solche Gegenstände, wie sie in §. 8 angegeben worden sind, als: Formen, Platten, Steine, Gypsabgüsse u. dgl. Ich glaube, meine Herren! daß es im Interesse des Vaterlandes, des Buchhandels, so wie des Publicums liegt, daß §. 12 gänzlich in Wegfall gebracht werde, und beabsichtige daher, gegen sie zu stimmen. — Ich weiß nicht ob es nöthig sein wird, einen besondern Antrag darauf zu stellen.

Präsident D. Haase: Es ist gewöhnlich als ein Amendment betrachtet worden, wenn angetragen wird, daß ein Satz einer §. oder eine §. selbst wegfallen solle.

Abg. Tschucke: Ich werde also darauf antragen und um Unterstützung des Antrags bitten.

Präsident D. Haase: Wird dieser Antrag unterstützt? — Er erlangt hinlänglich Unterstützung.

Abg. Klien: Ich wollte mir eine Anfrage an den Herrn Regierungscommisar erlauben, nämlich ich wollte um Erläuterung bitten, ob in §. 12 unter dem Ausdruck „erworben“ auch die Erbrechte begriffen sind.

Königl. Commissar D. Scharschmidt: Allerdings. Die Allgemeinheit des Ausdrucks schließt das Erbrecht nicht aus.

Abg. Brockhaus: Ich kann es füglich der hohen Staatsregierung und der Deputation überlassen, diese beiden §§., wie die Staatsregierung sie gefaßt und die Deputation sie amandirt hat, zu vertheidigen. Ich glaube, daß unser Gesetz auf ein specielles Unternehmen, wie es der Abg. Tschucke angeführt hat, nicht besondere Rücksicht nehmen kann. Das Verdienstliche des erwähnten Unternehmens verkenne ich nicht und bin der Meinung, daß es gut und durchaus den bestehenden Gesetzen gemäß ausgeführt ist; allein ich kann den Ansichten, die der Abg. Tschucke im Allgemeinen über das internationale Verlagsrecht aufgestellt hat, nicht meine Zustimmung geben. Ich würde es für eine Ehre für unser Vaterland halten, wenn wir hierin vorangingen. Die Zeit ist auch nicht mehr fern, wo wir dahin kommen werden, daß wir Rechte auch dann schützen werden, wenn es Individuen betrifft, die jenseits der Grenzen unseres Landes wohnen. Diese Ansicht ist schon ziemlich verbreitet in Deutschland, England und Frankreich. Namentlich haben französische Buchhändler bei ihrer Regierung darauf angetreten, unbedingten Schutz für Ausländer zu gestatten, selbst ohne Reciprocatität. Dreißig Berliner Buchhändler haben schon im Jahre 1841 den Antrag an die Generalversammlung der deutschen Buchhändler gestellt: diese möge sich dahin verwenden, daß der Schutz des Verlagsrechts auch für das Ausland Gültigkeit erhalten. Ich würde in dieser Beziehung mir einen Antrag zu stellen er-

laubt haben, wenn ich nicht der Meinung wäre, daß die Sache allerdings auf zweckmäßige Weise nur durch Staatsverträge geordnet werden könne. Im Allgemeinen finde ich die §§., wie sie die Deputation amandirt hat, eine richtige Mitte hantend, und werde also für das Deputationsgutachten stimmen.

Abg. Tschucke: Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, der Gesetzesbestimmung einen Vorwurf um deswillen zu machen, weil in Leipzig das von mir erwähnte Unternehmen stattfindet; ich habe es nur beispielsweise angeführt und finde es ganz natürlich, daß die Gesetzgebung auf einzelne Fälle keine Rücksicht nehmen kann. Hat der Abg. Brockhaus gesagt, daß vorzüglich die Buchhändler es wünschten, es möge die Bestimmung hinsichtlich eines allgemeinen Betriebs und eines gleichen Rechtes in allen Ländern eingeführt werden, so bin ich ganz damit einverstanden; auch ich will dies, halte es aber nur nicht für wünschenswerth, daß Deutschland oder gar Sachsen in dieser Angelegenheit vorausgingen. Wir sind von den Franzosen und Engländern nicht so behandelt worden, daß wir ihnen hierin mit einem guten Beispiele vorausgehen müßten. Es wäre dies in der Liberalität zu weit gegangen; wir müssen auch auf das Deutsche etwas halten. Bis jetzt habe ich noch nicht gesehen oder gehört, daß die Engländer dem Deutschen besondere Privilegien eingeräumt hätten.

Referent Abg. Todt: die Deputation hat bereits im Berichte dargelegt, daß sie allerdings das Bedenken nicht ganz hat verkennen können, daß vom Abg. Tschucke angeregt worden ist; allein sie hat auch zugleich die Gründe angegeben, weshalb sie von diesem Bedenken hat absehen müssen. Das Gesetz bezeichnet den Nachdruck als ein Gewerbe, das unter allen Umständen nicht zu begünstigen ist. Gehen wir von diesem Grundprinzip aus, so müssen wir es auch consequent durchführen, selbst auf die Gefahr hin, daß Einzelne einmal Nachtheile dadurch erleiden könnten. Es mag verdienstlich sein, Werke von Ausländern um einen billigen Preis uns zu verschaffen; es würde aber, so lange nicht ein anderer inländischer Verleger sich findet, der ein ähnliches Werk von dem ursprünglichen Eigentümer erwirbt und hier drucken läßt, gegen den zeitherten Herausgeber auch nichts geschehen. Sobald aber ein Inländer betheiligt ist, muß jedenfalls, wenn dem Gesetze nicht alle Consequenz abgehen soll, gegen den Andern, der vom Eigentümer das Recht nicht erlangt hat, verfahren werden. Das Publikum kann hierbei nicht benachtheiligt werden; denn es ist ausdrücklich vorgeschlagen, daß das Werk hier gedruckt und verlegt werden müsse, sonst soll jenes Recht nicht zugelassen werden. Nun hat der Antragsteller gemeint, es würde ein Engländer hier nicht drucken lassen; wenn er das aber nicht thut, so tritt eben der Vorschlag der Deputation in Kraft, d. h. es wird dem Andern, nämlich dem nicht sächsischen Herausgeber, Schutz nicht gewährt. Eben deshalb, und um nicht Hinterziehungen der Paragraphe eintreten zu lassen, ist der Deputationsvorschlag gemacht worden. Wenn aber das Werk eines Ausländers in Gemötheit dieses Vorschlags hier gedruckt und verlegt wird, so wird es auch zu demselben Preise, wie andere inländische, verkauft werden und verkauft werden können. Das Publicum wird also dabei nicht benachtheiligt. Daß allerdings durch den Vorschlag der Deputation Gypsabdrücke und dergleichen nicht getroffen werden, ist gewiß. Es ist aber auch in dieser Hinsicht der Nachdruck oder die Nachbildung noch nicht so häufig vorgekommen. Da das Druckereigewerbe in Sachsen so bedeutend ist, so hat auf die Druckereien zunächst gesehen werden müssen. Die Deputation will nicht, daß dadurch den Druckereien aufgeholfen werde, wie der Abgeordnete sich ausgedrückt hat. Sie ist nicht der Meinung, daß sie so sehr darnieder liegen; aber sie glaubt, daß sie den Schutz und die Berücksichtigung dessen ungeachtet bedürfen. Demgemäß muß die Deputation dabei stehen bleiben, daß die Paragraphe, wie sie von der Deputation vorgeschlagen und von den königlichen Commissarien genehmigt worden ist, angenommen werde.

Abg. Tschucke: Ich würde gewiß mit der Deputation stimmen und mein Bedenken fallen lassen, wenn diese Bestimmung auch von den übrigen deutschen Gesetzgebungen aufgenommen wäre; aber das ist weder im Preußischen, noch im Wei-

marischen, noch in andern deutschen Bundesstaaten der Fall. Das preußische Gesetz spricht in §. 38 nur von Staatsverträgen, welche getroffen werden sollen. Ein Hauptgrund für mich, gegen die §. zu stimmen, liegt darin, daß diese Bestimmung in Sachsen von der in den übrigen deutschen Bundesstaaten verschieden ist. Es kann nun der Fall vorkommen, daß ein Werk in Leipzig nicht gedruckt werden kann, wohl aber in Halle und in Weimar, das scheint doch ein Nachteil für den sächsischen Buchhandel zu sein. Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, als wenn ich den Nachdruck vertheidigte, ich werde ihn nie verteidigen; es kann hier gar nicht von Nachdruck die Rede sein, da das gegenwärtige Gesetz den Begriff des Nachdrucks festsetzt, und nur das als solcher gilt, was das Gesetz darunter versteht. In §. 2., glaube ich, heißt es: „Jede durch dieses Gesetz verbotene Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst gilt als Nachdruck.“ Wenn nun hier nach dem Gesche der Druck irgend einer Sache erlaubt ist, so ist es gesetzlich nicht Nachdruck.

Vizepräsident Eisenstädt: Ich muß das berichtigten, wenn gedusert worden ist, als ob in Sachsen für England nicht gedruckt würde. O ja, es ist mir selbst vorgekommen, daß aus Oxford Bestellungen nach Leipzig gekommen sind, und noch voriges Jahr wurde für einen Engländer ein Werk über indische Religionsbegriffe gedruckt, welches auch auf englische Bestellung aus Sachsen hervorging. Also den Druckereien in Sachsen würde ihr Ruf sehr geschmälerd werden, wenn man ihnen nachsagen wollte, daß sie nicht auch für England drucken. Was dies Amendement betrifft, so will ich nicht verkennen, daß es wohl Schwierigkeit haben mag, die §. anzunehmen oder nicht. Es ist bedenklich, die jahrelange Differenz, welche zwischen Frankreich und England über den Buchhandel und Nachdruck besteht, durch einen Staatsvertrag ausgleichen zu wollen und die Sache zu regulieren, und insofern kann man die Bestimmung nicht vermeiden, und deshalb sagt mir die Ansicht der Deputation und der hohen Staatsregierung mehr zu, als der beantragte Wegfall der §.

Abg. v. Gablenz: Ich wollte mit einer Anfrage an den Herren Referenten erlauben, insofern er äußerte, daß das Publicum nicht darunter leiden könnte; ich weiß aber nicht, ob ich seine Auskunft richtig aufgefaßt habe. Wenn nämlich ein englisches Werk erscheint und der Engländer es seinem Sachsen zum Verlage oder in Commission giebt, es also auf diese Art in Sachsen nicht gedruckt und nicht in den Handel kommen könnte, wenn nun hierauf eine sächsische Buchhandlung sich dasselbe zu drucken erlaubt, würde dies dann als Nachdruck betrachtet werden oder nicht, nach der Fassung, welche die Deputation vorgeschlagen?

Referent Abg. Todt: So lange nicht ein Inländer concurrenzt, würde nichts gegen den Herausgeber gethan werden können; will aber z. B. ein Engländer ein Werk herausgeben und hier drucken lassen, so muß er mit einem Inländer in Verbindung treten, und so erhält dann der Inländer den Schutz, nicht der Ausländer.

Abg. v. Gablenz: Wenn also ein solches Werk im Druck erscheint, so würde es nicht als Nachdruck betrachtet werden. Gesetzt nun aber, der Engländer, nachdem sein Buch in Sachsen von einem Buchhändler in Druck oder in Verlag genommen worden wäre, übergäbe einem Andern dasselbe nachträglich noch in Commission oder in Verlag; würde dann der frühere Buchhändler, der es freiwillig in Druck nahm, mit der Strafe des Nachdrucks belegt werden?

Referent Abg. Todt: Ein solcher Fall ist denkbar. Es gibt ein Inländer ein ausländisches Werk heraus, ohne die Einwilligung des Eigentümers zu haben. Tritt nun ein anderer Inländer dem andern gegenüber, so wird er nach wie vor das Werk herausgeben können, und wird nicht unter die Nachdrucksgezege fallen. Tritt aber ein Ausländer durch den Druck oder Commission mit einem Inländer in Verbindung, so würde wohl der Ausländer Schutz erlangen müssen. Uebrigens ist ja Jemand, der ohne Einwilligung des ursprünglichen Herausgebers oder Verlegers im Auslande ist, unbenommen, sich später noch nachträglich die Einwilligung zu verschaffen und sich gegen alle Fälle

zu schützen. Ich glaube, auch darauf muß ein Gewicht gelegt werden.

Abg. v. Gablenz: Dies beruhigt mich nicht ganz, denn diese nachträgliche Einwilligung würde nur mit Geldaufwand verbunden, vielleicht auch gar nicht für ihn zu eringen sein. Ich bin im Allgemeinen sehr für Handelsfreiheit und Gegenständigkeit des Rechts; so lange aber ebendieselbe von England aus nur gepredigt und nicht auch ausgeübt wird, so muß ich gestehen, würde ich mich der Ansicht des geehrten Abgeordneten Tschucke anschließen und würde ihm bestimmen, daß diese §. in Wegfall gebracht würde. Ich fürchte in dieser Beziehung, so hoch ich auch England stelle, wie in jeder Sache, wo Handelsverträge ins Spiel kommen, England, — und wenn die Vortheile auch noch so sehr auf der Hand zu liegen scheinen, so denke ich immer noch, daß irgendwo ein Nachteil hieraus zum Vorschein kommt. So lange wir fürchten müssen, daß in andern deutschen Bundesstaaten diese Werke nachgedruckt werden können in jeder Buchdruckerei, ohne sich das Verlagsrecht erst erkaufen und mit theuerem Gelde einen Ausländer bezahlen zu müssen haben, so fürchte ich nur Nachteil für unsere Druckereien; denn kein Sachse wird für den Verlag eines Werkes Etwas bezahlen, was 2 Stunden weiter umsonst zu erhalten ist.

Abg. Brockhaus: Der Vorwurf, den der Abg. von Gablenz der englischen Handelspolitik macht, mag im Allgemeinen begründet sein. In diesem Fall aber ist der Vorwurf nicht gerecht; denn England hat sich bereit erklärt, den Schutz des Eigentums an literarischen Werken auch Ausländern zu ertheilen. Ein Parlamentsacte hat die Regierung ermächtigt, durch Staatsverträge den Schutz, wie ihn die Engländer genießen, auch Ausländern zuzugestehen. Wenn man hierbei billige Preise anführt, so wird das wohl einige Berücksichtigung verdienen; indes ist das doch nur derselbe Grund, der früher in den Staaten, wo nachgedruckt wurde, geltend gemacht worden ist. Man gestattete den Nachdruck dort, um billige Preise für die Bücher zu haben und damit das Geld nicht aus dem Lande ginge. Von diesem Prinzip ist man denn doch zurückgekommen. Noch verdient es Berücksichtigung, daß die deutsche Literatur in England, Frankreich, überhaupt im Auslande immer mehr an Verbreitung gewinnt, und wenn wir fortfahren, Werke des Auslandes zu drucken, so wird auch uns das Ausland immer mehr plündern. In Belgien hat man in einer besondern Weise dazu aufgefordert, und bemerkt, es gebe noch eine Menge deutscher Werke, die auszubeuten seien. Im Gesamtinteresse Deutschlands ist es daher, daß wir das deutsche literarische, auch artistische Eigentum im Auslande schützen, indem wir das fremde Eigentum bei uns schützen.

Referent Abg. Todt: Wenn man sich einmal für ein Prinzip erklärt hat, so glaube ich, muß man auch dabei stehen bleiben und es consequent durchführen. Die Gegner geben selbst zu, der Nachdruck sei nicht zu begünstigen; sie wollen aber eine Ausnahme statuirt wissen, daß man gegen die Ausländer diese Benachtheiligung des Nachdrucks nicht verhange. Nun sehe ich aber nicht ein, warum, wenn einmal der Nachdruck als ein nicht zu begünstigendes Gewerbe bezeichnet wird, man nicht das Prinzip in seiner ganzen Ausdehnung durchführen will; soweit es der Schutz der Inländer verlangt, sind Bestimmungen in §. 11 und 12 getroffen worden. Man sagt, man müsse abwarten, bis eine Gemeinschaft darüber zu Stande gekommen oder von dem deutschen Bunde Etwas darüber festgesetzt worden sei. Wenn wir das als Regel annehmen, so werden wir sehr oft warten müssen, bis Andere uns zuvorkommen, was uns ja so oft zum Vorwurfe gemacht wird. Wenn man endlich verlangt, es solle gewartet werden, bis ein gemeinsamer Beschuß in ganz Deutschland zu Stande gekommen sei, so glaube ich, wird damit die Sache weit hinausgeschoben, denn Beispiele haben bewiesen, daß ein gemeinsamer Beschuß, namentlich hinsichtlich der Presse, nicht so leicht zu Stande kommt. Das Pressegesetz, welches uns nach den Bundesacten von 1815 versprochen worden, ist heute noch zu erwarten. Ich kann also auch auf den Umstand, daß erst eine gemeinsame Beschlusssammlung zu erwarten, ehe Etwas zu

thun sei, kein so großes Gewicht legen. Uebrigens verdient es Beachtung, daß die §. auch dadurch große Vertheidigung gefunden hat, daß Sachverständige, Buchhändler selbst, sich dafür erklärt haben. Mir selbst sind noch andere Stimmen bekannt geworden, als die hier laut geworden sind. Ich bedarf aber deren gar nicht mehr, nachdem der geehrte Abg. Brockhaus, der in so vielfacher Beziehung schon dem Gesetze entgegen getreten ist, gerade in dieser Beziehung sich für dasselbe erklärt hat. Das reicht für mich aus, um die §. noch immer zur Annahme zu empfehlen.

Abg. v. Thielau: Die Bemerkungen des Referenten bestimmen mich zu einer Neuerung gegen die §. Es sind hier zwei Fälle denkbar, ein allgemeiner, der durch die §. 11 und 12 erklärt wird, und ein specieller. Ich bin darüber mit mir einig, daß ich der Deputation bestimmen werde, daß ein Verlagschein für Ausländer unter den angegebenen Voraussetzungen ertheilt und auch denselben gleicher Schutz gewährt werden möge; ein ganz anderer Fall aber ist es, wenn ein Inländer, der unter der Voraussetzung, daß ein ausländisches Werk noch keinen Verlagschein genommen habe, dieses Werk herausgibt, und nun die Kosten, die er darauf verwendet hat, deshalb verziert soll, weil der Ausländer einen solchen Verlag später an einen Inländer verkauft hat. Das halte ich für unrecht, und glaube nicht, daß das Gesetz dieses wolle. Es fehlt bei dieser Maßnahme gänzlich an der Feststellung eines Zeitpunktes, von welchem an der Druck zum Nachdruck wird, das Vergehen also vollendet ist. Denken Sie sich, daß ein Werk in England erscheint, und ein Buchhändler in Sachsen beabsichtigt, dieses Werk zu drucken; der Druck hat bereits begonnen, und der hiesige Unternehmer ist vollkommen straflos und in seinem guten Rechte. Der englische Buchhändler, der bei der Bezahlung des Honorars lediglich an seinen Absatz in England gedacht hat, hört von diesem Unternehmen, und beeilt sich, mit einem hiesigen Buchhändler einen Contract abzuschließen, diese Buchhandlung gewinnt einen Verlagschein, und auf einmal wird der frühere rechte Unternehmer, der den Druck zuerst begonnen hat, zum Nachdrucker. Dieser Fall ist es, welchen die Abg. v. Gablenz und Tschucke bezeichnet haben. Gegen ein solches Verfahren muß ich mich ebenfalls erklären; es geht gegen allen Rechtsschutz, den wir den Unterthanen schuldig sind als Inländer gegen Inländer, und als Inländer gegen Ausländer. Ich sehe nicht ein, wie man der §. seine Zustimmung ertheilen soll.

Referent Abg. Todt: Wegen eines einzelnen Falles kann kein Gesetz gegeben werden. Es geschieht oft, daß, wenn ein neues Gesetz erscheint, Einzelne dadurch benachtheiligt werden; es ist dies aber kein Grund, das Gesetz aufzuhalten. Wenn ein prägnanter Fall aus der Vergangenheit vorliegt, wird wohl durch Connivenz nachgeholfen werden.

Abg. v. Thielau: Darauf muß ich erwidern, daß sich der Abgeordnete irrt, wenn er glaubt, daß dies nur ein spezieller Fall sei. Der von mir angeführte Fall bezieht sich nicht blos auf die Vergangenheit, sondern kann und wird sehr oft in der Zukunft vorkommen. Dieses Gesetz erscheint vielleicht erst im September d. J.; im Monat Januar des nächsten Jahres aber erscheint ein englisches Werk. Ein deutscher Buchhändler will es drucken. Ist derselbe Nachdrucker im Sinn des Gesetzes? Nein! Es ist kein Verlagschein, kein Contract da. Der englische Verleger hört, daß in Leipzig ein solcher Verlag gemacht wird, und schließt mit einem Andern ab, ohne daß es der Dritte weiß, und durch Unternehmen dieser Art wird der zum Nachdrucker, der früher ein völlig rechtmäßiger Unternehmer des Drucks gewesen ist. Es ist also die Rede von Fällen, die zu Hunderten eintreten können.

Referent Abg. Todt: Diese können aber nicht getroffen werden, denn wer künftig ein Werk herausgeben will, muß sich nach d. m. Gesetz richten. Für künftige Fälle wird das Gesetz gegeben.

Abg. v. Thielau: Da muß ich nochmals antworten, daß mich das nicht befriedigt, und ich werde gegen die §. stimmen. Man kann dies unmöglich für alle kommenden Fälle zugeben. Das Gesetz muß die Bestimmung enthalten, daß ein von

einem Ausländer neu erworbenes, auf hiesigen Verlagsschein besitztes Verlagsrecht kein Recht gewähren könne gegen eine bereits begonnene Unternehmung; oder es muß jeder Druck eines Werks, es sei inländisch oder ausländisch, gleichmäßig verboten sein.

Präsident D. Haase: Der Abg. D. Geißler hat ums Wort gebeten.

Abg. D. Geißler: Ich verzichte auf das Wort, weil der Abg. v. Thielau auf das Bedenken, welches der Abg. v. Gablenz gehabt, schon das Röthige erwiedert hat und ich dem Abg. v. Thielau bestimmen muß.

Abg. D. Plaßmann: Der Fall, den der Abg. v. Thielau ansfüht, scheint Nichts zu enthalten, als eine Collision zwischen einem Berechtigten und einem Nichtberechtigten.

Abg. v. Thielau: Darauf muß ich erwiedern, daß der Andre auch berechtigt ist; er wird aber zum Nichtberechtigten, weil ein Dritter ein Recht erlangt. Wenn ich ein Werk drucken lasse, was in England erschienen ist, so wird mit Tebermann zugestehen, daß ich im Sinne des Gesetzes kein Nachdrucker bin. Wenn aber der Engländer einen Verlagsschein erwirbt, so werde ich erst von dem Augenblicke an ein Nachdrucker.

Abg. D. Plaßmann: Dann hat derjenige, welcher verglichen unternimmt, auf eine gewagte Weise in eine Unternehmung sich eingelassen, ohne zu wissen oder zu fragen, ob ein Anderer ein besseres Recht hatte, als er. Findet sich ein solcher, so hat jener es zu büßen.

Abg. D. Geißler: Es ist kein Wagniß, wenn ich unternehme, was recht ist, und recht ist, wenn ich unternehme, was nicht verboten ist.

Abg. D. Plaßmann: Ich halte das für eine sehr gefährliche Theorie. Bei der großen Lebhaftigkeit des Verkehrs und bei der großen Erleichterung des Verkehrs mache ich zwischen Ausländern und Inländern in dieser Beziehung gar keinen Unterschied. Was einmal nicht recht und nicht ehrlich ist und nicht dafür gehalten wird, kann auch dem Ausländer gegenüber recht und ehrlich nicht werden.

Abg. Braun verzichtet aufs Wort.

Abg. v. Gablenz: Mein Bedenken wird, wie gesagt, durch die Bemerkung des Herrn Referenten hervorgerufen, nämlich die, daß das Publicum nie darunter leiden werde. Ich glaube aber, dieses wird leiden; denn die Folge davon würde sein, daß die englischen Werke ein paar Stunden weiter über der Grenze gedruckt werden würden, wo sie eben frei nachgedruckt werden dürften. Kein sächsischer Verleger wird einem Engländer 1000 Thaler oder 1000 Pfund für die Commission oder den Verlag eines Werks geben, welches in einer Nachbarstadt ohne dies Kaufgeld gedruckt werden könnte und in dem übrigen Deutschland nicht als Nachdruck angesehen werden kann, nur in Sachsen dafür angesehen wird. Das sächsische Publicum würde um den Vortheil kommen, sich eine Menge englische Werke wohlfeil zu verschaffen, und die sächsischen Buchdrucker um den Vortheil, englische Werke zu drucken, indem man in allen übrigen deutschen Bundesstaaten dieselben wohlfeiler drucken könnte, ohne durch den Ankauf dieses Rechts eine große Ausgabe zu machen.

Präsident D. Haase: Ich erlaube mir nicht, einen Anteil an der Debatte zu nehmen, kann mir aber nicht versagen, die Motive meiner Abstimmung anzugeben. Ich werde gegen die §. 12 stimmen. Ich halte mich streng an den Grundsatz der §. 11, welche zum Zweck hat, das literarische Eigentum unserer Staatsangehörigen gegen das Ausland durch Retorsion zu schützen. Schützen ausländische Staaten dieses unser Eigentum nicht, so trage ich darauf an, auch deren Eigentum keinen Schutz bei uns angedeihen zu lassen. Ich fordere dies von der Achtung gegen uns selbst. Wenn wir dem Auslande entgegenkommen und ihm Rechte einzuräumen, die es uns bis jetzt versagt, so werden wir nie die Rechte erhalten, die wir fordern und die wir durch §. 11 von ihm verlangen wollen. Die Regierung selbst empfiehlt zu dem Ende das Retorsionsrecht, damit wir nur unser Recht im Auslande geschützt seien. Wie könnten wir aber dies vom Auslande, namentlich von England und Frank-

reich dies erwarten, wenn wir Ausnahmen gestatten, wodurch wir den Britten und Franzosen es möglich machen, ihr literarisches Eigentum unter unsern Schutz zu stellen, ohne nötig zu haben, dem literarischen Eigentum der Sachsen ein Gleiches zu gewähren? Aus diesem Grunde werde ich mich also gegen §. 12 durchaus erklären. Ich habe dabei nicht allein die Achtung vor Augen, welche Sachsen von dem Auslande anzusprechen hat, sondern auch den Vortheil des Publicums. Die Ausnahme, welche die Deputation in §. 12 unter b. vorschlägt, wird nämlich die Folge haben, daß der sächsische Buchhändler, welcher ein in England erschienenes Buch in Sachsen vervielfältigen will, sich mit dem Engländer absindet, von diesem dazu die Erlaubnis erkaufst, das Buch unter Firma des Engländers drückt, sich daneben als Commissionär auf dem Titelblatt bezeichnet, während er in der That selbst Eigner und Unternehmer des Abdruks ist und nunmehr als Monopolist das englische Buch verkauft. Natürlich wird er sich sein Monopol und sein Absatzquantum, das er dem Engländer gezahlt hat, vom Publicum durch gute Preise wiedererstattet lassen. Wir werden dadurch nicht uns und dem Publicum, sondern nur den Engländern nützen, die durch das Gesetz für Nichts Geld bekommen. Diese Gründe nötigen mich, gegen die §. zu stimmen.

Abg. Brockhaus: Das Bedenken des Abg. v. Thielau verdient allerdings Berücksichtigung. Ich habe nur erwartet, was bei den §§. 11 und 12 durch die Kammer beschlossen würde, um an geeigneter Stelle einen Zusatz zu beantragen, der durchaus stattfinden muß, wenn nicht die Unternehmungen, welche auf Grund bestehender Gesetze gemacht worden sind, gefährdet werden sollen. Der Zusatz würde vielleicht bei §. 18 gemacht werden können. Etwas muß in dieser Beziehung geschehen, sonst würden alle jetzt existirenden Unternehmungen der Art als strafbarer Nachdruck angesehen werden können.

Abg. Grauß: Ich werde nicht für Wegfall der §§. 11 und 12 stimmen; aber unter dem Vorbehalt, daß, wenn der Abg. Brockhaus einen Zusatz zu §. 18 vorzulegen sich nicht veranlaßt finden sollte, in einer von mir ausgehenden Fassung der Kammer ein Amendment bei §. 18 zu empfehlen sei werde.

Präsident D. Haase: Ich muß den Antrag für die §. erwarten. Er würde daher vorbehalten bleiben.

Abg. Beunre: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Referenten: Was soll aus den Büchern und den Formen werden, wenn z. B. jemand ein englisches Werk stereotypirt hat, und ein Anderer später das Verlagsrecht darauf erlangt? Sollen die Formen vernichtet und die Bücher confisziert werden, die Jener bona fide hat anfertigen lassen?

Referent Abg. Todt: Es wird sich fragen, ob nicht die Bedenken durch den Antrag, den der Abg. Brockhaus angekündigt hat, sich erledigen. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß auf bereits bestehende Unternehmungen Rücksicht genommen werden und von Seiten der Staatsregierung Convenz eintreten soll. Für Geschäfte, die jetzt noch nicht begonnen sind, hat eine Ausnahme nicht begründet werden sollen, sondern wohl nur für bereits begonnene.

Abg. v. Thielau: Wenn der Referent meint, daß der Nachdruck überhaupt ein so verbotenes Geschäft sei, daß man es auch gegen den Ausländer verbieten müsse, so hätte es sich wohl geblüht, daß dies auch von der Deputation in den Gesetzwurf aufzunehmen beantragt und gesagt wurde: ausländische und inländische Werke genießen gleichen Rechtsschutz. Der Abgeordnete wird mir zugeben, daß der Rechtsschutz für Ausländer nicht unbedingt im Gesetze enthalten ist, sondern nur für den Inländer oder den Deutschen. Will ihn ein Ausländer gewinnen, so muß er die Eigenschaft eines Inländer erlangen. Also bleibt der Satz stehen, daß künftig der Nachdruck ausländischer Werke erlaubt sei. Für das Ausland existiert ein solches Verbrechen nicht, wie constatiren es erst durch das Gesetz, selbst für in der Vergangenheit unternommene Werke. Sowie das Gesetz erschienen ist, wird der, welcher ein im Auslande erschienenes Werk drückt, zum Verbrecher, zum Diebe möchte ich sagen, gestempelt, weil er ein ausländisches Werk unternommen-

Abg. D. Geißler: Es wäre wohl zu wünschen, daß der Abg. Brockhaus seinen Zusatz vorlegte, damit man wüßte, wie man über §. 12 stimmen soll. Wäre er geeignet, das Bedenken der Abgeordneten v. Thielau und v. Gablenz zu beseitigen, so würde ich für §. 12 stimmen; wo nicht, dagegen. Ich befnde mich wirklich in Verlegenheit und bitte den Abg. Brockhaus, den Zusatz sogleich bekannt zu machen.

Abg. Brockhaus: Der Form nach würde der Zusatz nicht sogleich festzustellen sein. Die Sache an sich scheint mir aber klar. Es soll ausgesprochen werden, daß die Bestimmung der §. 12 auf begonnene und eingeleitete Unternehmungen keine Anwendung leiden kann. Das wird der Inhalt meines Zusatzes sein.

Abg. v. Gablenz: Wenn der Antrag für mich nicht genügend ist, so liegt der Grund darin, daß ich ihn auf alle zukünftig erscheinenden Werke ausgedehnt zu sehn wünsche. Es steht im Deputationszusatz etwas davon nicht, daß es verboten sein sein, wenn sich kein Verleger oder Comissionair durch Ankauf gefunden hat, ein fremdes Werk zu drucken, sondern es wird nur erst durch das Verbot — rückwirkend — der zum Verbrecher, der bei seiner That gar kein Unrecht begangen hat. Wenn die Fassung des Abg. Brockhaus nicht weiter geht, und nicht so weit, daß die Werke, wozu sich kein Comissionair in einer bestimmten Zeit gefunden hat, dann nicht als Nachdruck angesehen werden und die Unternehmer sodann keinen Nachtheil davon haben sollen, könnte ich mich nicht für die Paraphre erklären.

Präsident D. Haase: Ich würde vorschlagen, die Beschlussnahme über §§. 11 und 12 auszuführen, und diejenigen Abgeordneten, welche Amendements beabsichtigen, veranlassen, sie bis morgen der Deputation vorzulegen, damit sie bei derselben zur Berathung und nachher in der Kammer reif zur Abstimmung gelangen. In diesem Augenblicke scheinen die Meinungen zu verschieden, um sofort ein Amendement zu treffen, welches alle Ansichten vereinige. Ich erwarte, ob die Kammer dies genehmigt; in diesem Fall würde die Beschlussnahme über §§. 11 und 12 auszuführen sein.

Abg. Tschucke: Ich könnte mich dem Vorschlage des Herrn Präsidenten nicht anschließen, da die Beschlussnahme über §. 18 keinen Einfluß haben kann. §. 18 spricht davon, daß das Gesetz nicht rückwirkende Kraft haben soll. Die von mir und dem Abg. v. Thielau bezeichneten Fälle sind aber erst in der Zukunft zu erwarten. Es ist vorauszusehen, daß eine Menge englische und französische Bücher in Sachsen mit vollem Rechte gedruckt werden, daß sich dann der Engländer oder Franzose einen Verlagschein verschafft, und die Inländer umsonst ihr Geld aufgewendet haben. Die Werke werden vernichtet und die Unternehmer bestraft. Auf diesen Fall kann das Amendement nicht gerichtet sein.

Präsident D. Haase: Aus diesem Grunde eben habe ich vorgeschlagen, daß die Berathung ausgesetzt werde, damit nämlich die Amendements vorberathen und reif in die Kammer gebracht werden können. Ich halte es für das Beste, die Amendements der Deputation zu übergeben, damit dieselbe in der nächsten Sitzung ihr Gutachten darüber der Kammer eröffne. Es würde dies gewiß zum Besten des Gesetzes selbst gereichen, und ich frage die Kammer: ob sie mit diesem Vorschlage einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

§. 13. Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutzemand auf den Grund des Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtgrundlagen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden (§. 16) bis zum Nachweis eines Ändern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein anerkannt ist.

Ausländern werden Verlagscheine nur unter den §§. 11 und 12 ausgedruckten Voraussetzungen und Beschränkungen und in dem §. 12 b. vorausgesetzten Falle mit Beschränkung auf diejenige vervielfältigung (Auslage) ausgestellt, bei deren

Bertrieb eine inländische Buch- oder Kunsthändlung betheilt ist. Über die Ausfertigung dieser Scheine werden die nöthigen näheren Bestimmungen im Verordnungswege ertheilt werden.

Die Motive sagen:

Schon das mehrangezogene Mandat vom 18. December 1773 und das demselben beiliegende Regulativ führte den Eintrag in das Protokoll der Büchercommission, als ein Mittel zum Erwerb des Verlagsrechts und Begründung des Anspruchs auf Schutz gegen Nachdruck, ein. Die Verordnung vom 13. October 1836 gab §§. 32 und 39 f. diesem Institute seine weitere Ausbildung. Durch das jetzt im Entwurfe vorliegende Gesetz wird es eine dem Geiste und Zwecke desselben, zugleich aber auch den Interessen der hiesigen Staatsangehörigen entsprechendere Gestaltung erhalten, indem es den bisher, zum Nachtheil des Inlands, völlig unbeschränkten Gebrauch davon für Ausländer von gewissen Voraussetzungen abhängig macht, und, der Natur des Verhältnisses gemäß, die rechtliche Wirkung der von bloßen Verwaltungsbehörden nach einer summarischen Prüfung der beigebrachten Legitimationen ausgestellten Scheine in einer solchen Weise festgestellt, daß dadurch erweislichen besseren Rechten nicht präjudiziert, demungeachtet aber ein prompter Rechtsschutz gesichert wird.

Das Deputationsgutachten enthält:

§. 13. Die Schlussbemerkung zu §. 12 deutet schon an, daß die Deputation die Absicht hat, bei §. 13 eine Beschränkung der Verlagscheine in Vorschlag zu bringen. Man ist nämlich der Meinung, selbige nur insofern beizubehalten, als die Einholung besonderer Vertriebslaubnis durch die Vorschriften der Bundesgesetze geboten ist, weshalb denn auch bei der Begutachtung des der unterzeichneten Deputation gleichfalls zur Prüfung überwiesenen Gegegentwurfes über die Angelegenheiten der Presse zweckentsprechende Anträge zu stellen sich vorbehalten wird. Einstweilen und hier wird es genügen, der beabsichtigten Beschränkung unter besonderer Bezugnahme auf die neueste preußische Verordnung vom 11. März 1841, in welcher die bundesgesetzlichen Fälle Berücksichtigung gefunden haben, zu gedenken, das Weiteres aber sodann der Berathung über das Presgesetz vorzubehalten. Demgemäß erachtet es die Deputation für ausreichend,

am Schluß des ersten Satzes nach dem Worte „anerkannt ist“, den Satz beizufügen:

„insofern die Ausfertigung von Verlagscheinen nach der Verordnung vom 11. März 1841, §§. 4 und 5, und nach dem Gesetz, einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend vom überhaupt noch vorkommt;“

die §. aber sodann mit dem Zusatz ohne weitere Abänderung zu genehmigen.

Königlicher Commissar D. Scharschmidt: Diesem Antrage der Deputation liegt, wie es scheint, die Ansicht zum Grunde, daß ein Zusammenhang zwischen den Censur- und den Verlagscheinen stattfinde. Diese beiden Arten von Scheinen werden zwar häufig in einer und derselben Urkunde ausgestellt, stehen aber in keinem Zusammenhange. Der Censurschein ist ein Zeugnis über die Befolgung polizeilicher Vorschriften, der Verlagschein die Legitimation über das erlangte Verlagsrecht. Diese Verlagscheine haben aber im Wesentlichen schon seit 1773 bestanden und sind zum Nutzen der Buchhändler eingeschafft. Insofern Demand zum Schutz eines Verlagsartikels nicht ein Privilegium auswirken wollte, sollte er, nach vorgängiger Legitimation zum Verlagsrecht, sein Verlagsrecht eintragen lassen in das Protokoll der ehemaligen Büchercommission zu Leipzig. Verschieden ist das frühere Institut von dem jetzigen nur dadurch, daß damals nicht ohne Weiteres allemal ein Zeugnis darüber ausgestellt wurde, sondern nur auf Verlangen. Neuerlich aber hat man es zweckmäßiger gefunden, ohne besondern Antrag darauf den Schein auszufertigen, blos wieder um dem Buchhändler ein Mittel in die Hand zu geben, um auf der

Stelle sein Verlagsrecht zu bescheinigen und bei der Verwaltungsbehörde auf provisorische Maßregeln zum sofortigen kräftigen Rechtsschutz anzutragen. Also Censur- und Verlagscheine stehen in keinem Zusammenhange. Es würde sich auch die Kammer durch die Zustimmung zu dieser §. nicht im Geringsten präjudizieren rücksichtlich der Anträge, welche man bei einer andern Gelegenheit etwa wegen der Censurscheine zu stellen gedenkt, ungeachtet auch in Rücksicht jener eine andere Einrichtung der Regie künftig wird stattfinden müssen. Die Aussstellung der Verlagscheine ist ungefähr das, was in andern Staaten das Institut des enregistrement, und es würde dem Interesse des Buchhandels nur empfindlich geschadet werden, wenn man die Aufhebung des Instituts beantragen wollte. Nachträglich und zur Berichtigung einiger vorhin gefallenen Neuertungen bemerke ich noch, daß nach dem Mandat von 1773 nicht etwa nur Inländer, sondern auch Ausländer unter Nachweis des reciproci Schutz gegen den Nachdruck in Sachsen gefunden haben. Es heißt im Mandat von 1773 ungefähr so: „Da ein solcher Beweis theils schwierig, theils auch unmöglich sein kann, so haben diejenigen und selbst Auswärtige, die sich gegen Nachdruck sichern wollen, entweder ein Privilegium auszuwirken, oder ihre Verlagsartikel in das Bücherprotokoll der Büchervercommission einzutragen zu lassen.“ Daraus geht hervor, daß schon jetzt der Ausländer sich sächsischen Rechtsschutz gegen den Nachdruck verschaffen kann. Diese Bestimmung soll nun eben durch §. 12 unter b zum Schutz des sächsischen Buchhandels eine Einschränkung erhalten.

Abg. Brockhaus: Der frühere Zustand, der in Sachsen in Beziehung auf die sogenannten Verlagscheine stattgefunden hat, mag im Ganzen sehr zweckmäßig sein; aber die Einrichtung, welche seit 1836 durch die bekannte Presopolizeiverordnung geschaffen worden ist, möchte ich allerdings nicht als zweckmäßig bezeichnen, wie überhaupt Alles, was mit dieser Verordnung zusammenhängt, nicht sehr zweckmäßig ist. Eine veränderte Einrichtung, welche der Herr Regierungscommissar in Aussicht gestellt hat, ist sehr nothwendig. Die Art und Weise, wie diese Verlagscheine ausgestellt, mit den Censurscheinen verbunden, und, wenn ich mich recht besinne, sonderbar genug, nicht eigentlich auf den Namen des Eigenthümers, sondern des Buchdruckers gestellt werden, scheint höchst unpassend. Es soll der Fall vorkommen sein, daß für ein Buch (Blumauer's Schriften) drei verschiedene Verlagscheine vorhanden waren; zwei haben zurückgenommen werden müssen. Auf zwei verschiedene Ausgaben von Wieland's Oberon sind zwei Verlagscheine an die Weidmannsche Buchhandlung und, wie ich glaube, einer an die Göschensche Buchhandlung gegeben worden. Das Fortbestehen einer solchen Einrichtung dürfte sich nicht empfehlen. Um besten und zu großer Bedriedigung aller Beteiligten möchte sich die bessere Ordnung durch eine öffentliche Bücherverrolle oder eine Einrichtung, wie in England und Frankreich stattfindet, erreichen lassen. In Frankreich hat alles, was in die officielle „Bibliographie de la France“, aufgenommen wird, die Vermuthung des wohlerworbenen Eigenthums für sich, in England durch Eintragung in Stationer's Hall. In Deutschland fehlt etwas der Art, und Leipzig wäre berufen, eine solche Einrichtung nicht nur zunächst für den sächsischen, sondern auch für den übrigen deutschen Buchhandel zu treffen. Sie würde noch mehr dazu beitragen, Leipzigs Bedeutung in der Buchhändlerwelt zu erhöhen. Ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung auf diesen Gegenstand zu richten.

Referent Abg. Todt: Die Bemerkungen des Abgeordneten Brockhaus als Sachverständigen überheben die Deputation der Mühe, den Vorschlag noch besonders in Schuß zu nehmen. Begründet ist es, daß die zeitherrige Einrichtung der Verlagscheine, vorausgesetzt, daß man sie behalten will, nicht von der Art gewesen ist, daß sie Schutz gewährt hat. Mit ist selbst ein Rechtsfall bekannt, wo über die Wirkung eines Verlagscheins in allen Instanzen verschiedene Entscheidungen kamen. Es muß freilich zugegeben werden, daß der vorgeschlagene Zusatz hier von sehr großem Gewicht ist, weil die Hauptbeschlussoffnung bei der

Berathung über das vorgelegte Pressgesetz stattfinden muß; allein es wird jedenfalls auch keinen Nachteil haben, wenn der Zusatz angenommen wird, weil er der Kammer freie Hand läßt, mit den Verlagscheinen künftig noch zu gebahren, wie es ihr gutdunkt. Auch ist nicht zu erkennen, daß man von der zeitherrigen Einrichtung dieser Verlagscheine vielleicht abgesehen haben würde, wenn sie nicht in der unglücklichen Nachbarschaft mit den Censurscheinen vorkämen. Insofern muß ich dem Herrn Commissar beipflichten, daß nämlich diese Verbindung zunächst die Veranlassung gegeben hat, auf die Verlagscheine das Augenmerk zu richten. Es bindet aber auch der Zusatz die Kammer nicht, die Beschlussoffnung bei dem Pressgesetz noch vorzunehmen, und es wird keinen Nachteil für die gegenwärtige §. haben. Es heißt: „die Verlagscheine sollen berücksichtigt werden, insofern sie künftig noch vorkommen.“ Wird beschlossen, daß sie noch ferner vorkommen sollen, so versteht es sich von selbst, daß sie auch bleiben.

„Staatsminister Mostiz und Tancendorf: Ich lasse dahingestellt, ob und welche veränderte Einrichtung bei den Verlagscheinen zu treffen sein wird. In Beziehung auf die S. 638 von der geehrten Deputation vorgeschlagene Fassung: „insofern die Ausführung der Verlagscheine nach der Verordnung vom 11. März 1841, §§. 4 und 5, und nach dem Gesetz, einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheit der Presse betreffend vom ic. überhaupt vorkommt“, geht mir aber insofern ein formelles Bedenken bei, als darin die Verordnung vom 11. März 1841 angezogen wird. Sollte ein Pressgesetz zu Stande kommen, so würde die Aufhebung der Verordnung von 1836 und ihrer Nachträge mutmaßlich erforderlich sein und eine veränderte Ausführungsverordnung an die Stelle derselben treten. Deshalb möchte es nicht ratsam sein, die Nachtragsverordnung vom 11. März 1841 anzuziehen, da sie wahrscheinlich auch berührt werden wird. Deshalb scheint es mir, daß, ohne die Verordnung selbst anzuziehen, der Zweck der geehrten Deputation füglich erreicht werden kann.“

Referent Abg. Todt: Ich stimme dem Herrn Staatsminister bei, daß das Allegat weggelassen werde. Es wird dann nur das getroffen werden, was das künftige Gesetz enthält. Die Verordnung aber hat man erwähnt, weil sie das bereits bestehende enthält. Da aber bei dem Pressgesetz von der Deputation der Vorschlag gemacht worden ist, daß die über die Censurverhältnisse bestehenden Verordnungen von 1836, 1838 und 1841 zusammengefaßt, verändert und theilweise aufgehoben werden sollen, so kann, wie gesagt, das Allegat wegge lassen werden, und ich erkläre mich mit dem Herrn Staatsminister also einverstanden.

Königl. Commissar D. Schaaerschmidt: Ich erbitte mir nochmals das Wort, um dem Herrn Referenten zu erwiedern, daß die neue gesetzliche und die Verordnungsbestimmung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Presse ohne allen Einfluß sind auf die privatrechtliche über das Verlagsrecht. Es ist nur zufällig, daß in jener Verordnung dieser Punkt wegen Aufhebung der damaligen Büchervercommission zugleich mit geordnet wurde und mit geordnet werden mußte. Was künftig wegen der Censurscheine verordnet wird, hat keine Beziehung auf die Legitimation zum Verlagsrecht und auf den Schutz gegen den Nachdruck. Ich glaube daher, dieser Zusatz dürfte mehr fören, als nützen.

Abg. Tschucke: Noch geht mir eine formelle Bemerkung bei. §. 13 enthält eine Stelle, die sich auf §. 17 bezieht, und was bei der Abstimmung hierüber zu berücksichtigen sein wird.

Präsident D. Haase: Aus den Worten des Herrn Commissars scheint hervorzugehen, daß hier von den Verlagscheinen gesprochen werden soll.

Referent Abg. Todt: Das „insofern vorkommen“ bezieht sich auf gewisse Gesetze und namentlich die Bundesgesetze.

Königl. Commissar D. Schaaerschmidt: Ich kann dem Herrn Referenten die beruhigende Versicherung geben, daß nach den Bundesbestimmungen die Verlagscheine nicht in Frage

Kommen, sondern nur die Vertriebslizenz. Diese ist rein polizeilicher Natur, eine Art von Censurschein. Polizeiliche Bestimmungen haben mit diesen privatrechtlichen nichts gemein und überhaupt keinen Zusammenhang.

Referent Abg. Todt: Ich muss im Namen der Deputation bei der Erklärung stehen bleiben, dass der Zusatz, aber allerdings mit der vom Herrn Staatsminister vorgeschlagenen Abänderung, zur Annahme empfohlen werde. Es wird sich später schon finden, inwieweit die Verlagscheine stehen bleiben oder nicht.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zur Abstimmung schreiten über den ersten Satz und den von der Deputation beantragten Zusatz. Es würde sich alsdann das Weitere erst regeln, wenn die Deputation zu §. 11 und 12 ihr Gutachten abgegeben hat. Ich frage daher die Kammer: ob sie den ersten Satz: „Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz Iemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundlagen zu beurtheilen.“ jedoch haben sowohl Gerichts- als Bewaltungsbehörden (§. 16) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, denjenigen für legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Bewaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein anerkannt ist.“ annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich komme nun zu dem von der Deputation Seite 638 des Berichts vorschlagenen Zusatz, jedoch mit Wegfall der Worte: „nach der Verordnung vom 1. März 1841, §§. 4 und 5“ und frage: ob die Kammer denselben annimmt? — Wird gegen 3 Stimmen angenommen. (Schluss der Sitzung.)

(Fortsetzung folgt.)

Herren F. A. Brockhaus in Leipzig.

In Ihrem Circular vom 31. März d. J. sprechen Sie gegen diejenigen Sortiments-Buchhandlungen, welche Ihnen den Absatz des Conversat.-Lexikons 9. Aufl. schon jetzt nach Erscheinung des 8. Heftes bis auf Fünf und zwanzig tausend Exemplare gesteigert haben, einen freundlichen Dank aus und fordern zu erneuten besonderen Anstrengungen auf. Auch ich habe zu diesem günstigen Resultate einen kleinen Beitrag geliefert, will auch gern fortfahren in meinen Bemühungen zur Förderung Ihres Verlags, fordere Sie jedoch auf, Ihr Dankes Wort in eine That zu verwandeln und diese möge bestehen in „Befreiung von der Neugroschen-Berechnung.“ Wir Sortiments-Buchhändler haben die Unbequemlichkeit und gänzliche Zwecklosigkeit dieser Neuerung erkannt, Sie arbeiten mit uns, nicht mit den wenigen Verlagshändlern, welche uns diese Neuerung aufgezwängt, erweisen Sie uns also eine Gefälligkeit und geschähe es selbst auf Kosten Ihrer besseren Überzeugung, ich für meinen Theil ersuche Sie darum. Breslau, den 8. April 1843.

G. P. Aderholz.

Berantwortlicher Redakteur: J. de Marle.

Beckanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2199.] In der A. Sorg'schen Buchhandlung in Osterode u. Goslar erscheint in einigen Monaten:

Der
Pianist
oder
die Kunst des Clavierspiels in ihrem
Gesammtumfang
theoretisch und praktisch dargestellt.
Ein Lehr- und Handbuch für Alle, die Clavier spielen,
Künstler und Dilettanten, Lehrer und Schüler
vom
Hofrat Dr. Gust. Schilling.
gr. 8. circa 25 Bogen. 2*fl*.
Ich bitte meine Herren Collegen um gefällige Angabe des Bedarfs, wie viel ich à cond. senden soll.

Anzeigen neuer und älterer Bücher, Musikalien u. s. w.

[2200.] Ich offerire:
2 Lisco, Neues Testament. Dritte Auflage. 1840. roh à
1*fl* 15 *Mfl* (1*fl* 12 *gfl*) netto in Rechnung.
A. & S. Sörgel in Glogau.

[2201.] Im Commissions-Verlage des Unterzeichneten ist so eben erschienen und liegt zur Versendung bereit:

Grammaticalischес Frage- und Antwortsbuch

zum
Gebrauche für Deutsche,

welche die

franzöfische Sprache

in der möglichst kürzesten Zeit gründlich erlernen und sich selbst zu strengen oder Lehramts-Prüfungen vorbereiten wollen.

Nach den Anforderungen der Zeit und der Sprachwissenschaft bearbeitet

von
Ferdinand Leopold Nammstein,

außerordentlichem öffentlichen Professor der französischen Sprache u. Literatur an der f. l. Karl-Ferdinand'schen Hochschule zu Prag.

Erster Cursus.

gr. 8. Prag 1843. 26 Bogen in Umschlag geheftet. 1*fl*.

Nochdem der Verfasser durch seine gediegenen sprachwissenschaftlichen Schriften hinlänglich bekannt ist, so soll eine allgemeine Versendung des Werkes nicht stattfinden, sondern ersuche ich sämmtliche Herren Collegen, welche sich Absatz hiervon versprechen, ihren Bedarf für Fest oder à cond. selbst zu wählen.

Prag, den 1. April 1843.

Franz Scheib.

[2202.]

Preis herabsezung!

- Nachverzeichnete Werke erlaße ich zu den beigesetzten Netto-Preisen, mit 20% Rabatt, und werden solche von Herrn C. L. Fritzsche, jedoch nur gegen baar, ausgeliefert:
- Bibel, oder die ganze heilige Schrift, mit Gattiers und Gernters Auslegungen. Basel 1790. Folio. Gebunden in Leder mit Schloß. 2 $\frac{1}{2}$ 10 Ngf netto.
- Erasmus, stultitiae laus, c. G. G. Becker, c. fig. 8 maj. Basil. 1780. Ldnpr. 2 $\frac{1}{2}$ — 25 Ngf netto.
- Feuerbach, Anselm von, kleine Schriften vermischt in 2 Abtheilungen. 2 Bände. Nürnberg 1833. Früherer Ladenpr. 2 $\frac{1}{2}$ 12 Ngf — 12 Ngf netto.
- Geist aus Luthers Schriften, herausgegeben von Lommler, Lucius, Rust, Sackreuter und Zimmermann 4 Bde. in 10 Abtheil. gr. 8. 239½ Bogen. Darmstadt 1827—31. Ladenpr. 6 $\frac{1}{2}$ — 2 $\frac{1}{2}$ netto.
- Roscoe, Life of Lorenzo de Medici. 4 vol. Basel 1799. Ladenpr. 4 $\frac{1}{2}$ — 1 $\frac{1}{2}$ netto.
- Classiques français, Edition Stéréotype. Paris 1837. Auf schönem Papier, elegant broch. zu 15 kr. pr. Band.
- Boileau, Oeuvres 2 Vol.
- Bossuet, Oraisons Funebres 1 Vol.
- Histoire universelle 2 Vol.
- Corneille, P. et Th. Oeuvres 5 Vol.
- Fénelon, Telemaque 2 Vol.
- Flechier, oraisons funebres 2 Vol.
- Florian, Gonzalve de Cordue 2 Vol.
- Labruyère, Caractères 3 Vol.
- La Fontaine Fables 2 Vol.
- La Rochefcault Maximes 1 Vol.
- Lesage, Diable boiteux 2 Vol.
- Gil Blas de Santilani 5 Vol.
- Massillon, Petit-Carême 1 Vol.
- Molière, Oeuvres completes 8 Vol.
- Montesquien, Esprit des Lois 6 Vol.
- Grandeur des Romains 1 Vol.
- Lettres persannes 2 Vol.
- Pascale, Les Provinciales 3 Vol.
- Racine, Théâtre 4 Vol.
- Rousseau, Emile 4 Vol.
- Les Confessions 4 Vol.
- Nouvelle Héloïse 5 Vol.
- Voltaire Charles XII 1 Vol.
- Henriade 1 Vol.
- Pierre le Grand 2 Vol.
- la Pucelle 1 Vol.
- Romans 4 Vol.
- Siècle de Louis XIV. et XV. 6 Vol.
- Théâtre 12 Vol.
- Littérature étrangère à 18 kr. per Vol.
- Gerusalemme liberata 2 Vol.
- Letters of Lady Montague 1 Vol.
- The Vicar of Wakefield 1 Vol.

M. L. St. Goar in Frankfurt a/M.

[2203.]

Als Wahlzettel.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung ist so eben erschienen:

Holger, Professor Ritter von, Chemie für Damen. eleg. cart. 26½ Ngf (21 gg) ord. — 17½ Ngf (14 gg) netto.
— Staatswirtschafts-Chemie. Erstes Heft. Einleitung zur Staatswirtschafts-Chemie. gr. 8. brosch. 20 Ngf (16 gg) ord. 13'½ Ngf (10½ gg) netto.

Das ganze Werk wird aus 6 Lieferungen bestehen, von welchen jede einen selbstständigen Gegenstand umfaßt; denjenigen Käufern, welche sich für die Abnahme des ganzen Werkes verbindlich machen, wird dasselbe mit 3,½ 10 Ngf ord. berechnet. Horacek, Dr., die gallige Discrasie. gr. 8. brosch. 20 Ngf (16 gg) ord. — 15 Ngf (12 gg) netto.

Knolz, Protomedicus Dr., die Sanitäts-Verordnungen für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns von den Jahren 1833—42. gr. 8. brosch. 1. u. 2. Lief. pro cplt. 3'½ 10 Ngf (3'½ 8 gg) ord. — 2,½ 7½ Ngf (2'½ 6 gg) netto.

Die ganze Sammlung wird 10 Lieferungen bilden, von welchen jede einen Jahrgang umfaßt.

Schäfe für das Heil der Seelen, ein christkatholisches Hausbuch. Erste Lieferung mit einem Stahlstich. gr. 8. brosch. 7½ Ngf (6 gg) ord. — 5'½ Ngf (4½ gg) netto.

12 bis 15 Lieferungen, von welchen jede einen von Stöber gestochenen Stahlstich enthält, bilden einen Band.

Diesenigen Handlungen, welche keine Novitäten annehmen, wollen ihren Bedarf gef. verlangen.

Wien, den 25. März 1843.

Kaufhause Wittwe, Prandel & Co.

[2204.] Das neun Medianbogen starke Märzhæft der

Hamburgischen Lesefrüchte

enthält:

Der Lastträger von Bristol. (Beschluß.) — Eine Nacht im Kloster Engelberg. (Beschluß.) — Beitrag zur Charakteristik der Einesen. (Beschluß.) — Bramber Castle. Eine Erzählung aus der Vorzeit Englands. — Dalekarlien und die Dalekarlier. Das Bergwerk von Falun. Gustav Wasa in Örträsk. — Das Glöckchen der Strom-Gee. Eine Deutsche Sage. — Die Sonnambule von Beienheim. — Die Erschütterungskur, von Louis Curine. — Daguerreotypen des häuslichen und ethelichen Lebens. — Bilder aus Paris. Die Morgue. — Der Schnitt mit dem Rasirmesser, von Henry Berthoud. — Veranlassung der Abschaffung der Folter in Preußen. — Erinnerungen aus Polen. Warschau. Das Salzbergwerk von Wieliczka, von Madame Fusil. — Hippolyt und Dianora, von Aler. Dumass. — Das Kloster von Avernia, von Charles Stuart Saville. — Die Sandwichinseln. Die königliche Familie. Ein Gastmahl. — Miscellen.

Der aus 4 Bänden à 26 Bogen bestehende Jahrgang gilt 6,½ 20 Ngf (6,½ 16 gg).

[2205.] Sophie Albrechts Kochbuch betr.

Von diesem beliebten Kochbuche geb. à 7½ Ngf (6 gg) ord., 5 Ngf (4 gg) netto, wovon leider in der letzten Zeit mehrere 100 bestellte Exempl. aus Mangel an Vorrath nicht geliefert werden konnten, sind durch die Remission wieder Exemplare vorhanden. Wie den übrigen L. Hilsenberg'schen Verlag liefere ich auch dieses Kochbuch zum Originalnettopreise, aber nur auf feste Rechnung.

Leipzig, 10. April 1843.

G. Hartung.

[2206.] Bei Friedrich Fleischer in Leipzig ist so eben erschienen:

Staatshandbuch
für das Königreich Sachsen
für die Jahre 1843 1844.
Unter Genehmigung der Staatsregierung
herausgegeben
von dem Directorium des statistischen Vereins.

Preis 1 Thlr. 15 Ngr.

Es wird dieses Buch nur auf feste Rechnung gegeben, und ist allen, die es bestellt haben, bereits gesandt. Die sächsischen Buchhandlungen, welche kein Exemplar erhielten, haben es dem Umstand zuzuschreiben, daß sie die ihnen zweimal gesandte Aufforderung zur Bestellung nicht beachteten, und ich nicht gern die gedruckte kleine Auflage aufs Ungewisse à condition hinaussenden mag.

Leipzig, den 12. April 1843.

Friedrich Fleischer.

[2207.] Im Verlage von George Westermann in Braunschweig ist erschienen:

MO LÉ, A.,
DICTIONNAIRE NOUV. FRANÇAIS-
ALLEMAND ET ALLEM.-FRANÇAIS.
Französisch-Deutsch und Deutsch-Französisches
Wörterbuch.

Lex. 8. 2 Bde. 1843. Preis 2 Thaler.

2te Stereotyp-Auflage.

Bedingungen.



Dieses ausgezeichnete Wörterbuch liefere ich Ihnen:

**In feste Rechnung mit 40% jedes einzelne Exemplar u. $\frac{1}{12}, \frac{3}{25}, \frac{7}{50}, \frac{15}{400}$.
Parthien auf einmal in feste Rechn. mit 40% u. auf je 6 Ex. 1 Freiex.
Gegen Baar jedes einzelne Expl. mit 60%.
Parthien gegen Baar mit 60% u. Freiexemplare $\frac{4}{50}$ u. $\frac{10}{100}$.
a Cond. in Jahresrechnung mit $33\frac{1}{3}\%$. Freiexemplare bei Jahres-
Abrechnung auf einzeln bezogene $\frac{12}{1}, \frac{25}{3}, \frac{50}{7}, \frac{100}{15}$.**

Es kann dieses höchst brauchbare und anerkannt vortrefflich bearbeitete Wörterbuch mit jedem ähnlichen Umfanges unbedingt concurriren, und ohne es zu überschätzen, dürfte es den meisten vorgezogen zu werden verdienen.

Der billige Preis wird es immer allgemeiner zugänglich machen, und dürfen die großen Vortheile, mit denen Sie das Buch in Rechnung oder Baar beziehen wollen, es Ihrer Verwendung gewiß besonders empfehlenswerth machen.

[2208.] Heute wurde ausgegeben:

Conversations-Lexikon.

Neunte Aufl. Neuntes Heft.

Der erste Band ist mit dem achten Heft geschlossen.

Ankündigungen auf den Umschlägen der einzelnen Hefte des Conversations-Lexikon (Auflage 25000 Exemplare) werden für den Raum einer Zeile mit 10 Ngr. berechnet.

Leipzig, den 10. April 1843.

F. A. Brockhaus.

[2209.] **P. P.**

Ich habe eine ausführliche raisonnirende Anzeige über:

Jahrbücher für Deutschlands

Heilquellen und Seebäder.

5 Jahrgänge 1836—1840 (2800 Seiten 8. Welsinpapier) sonst 12 Thlr., jetzt 3 Thlr.

drucken lassen, die ich gratis, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, versende. — Von dem herabgesetzten Preise der einzelnen Jahrgänge bewillige ich 33 1/3 %, von dem des completten Werkes 25 % Rabatt. Gefälligen Bestellungen sche ich auf dem Maule'schen Nova-Zettel entgegen, in welchem obiges Circulair demnächst abgedruckt sein wird.

Berlin, 10. April 1843.

Carl J. Klemann.

[2210.] Heute versandte ich an alle Handlungen, welche Nova annehmen:

Klein, R. A. v., die Chorographimtrie, 4. Aufl. à 18³/₄ Ngr. (15 gGr.) od. 1 fl. ord.

Handlungen, welche sich einen bedeutenden Absatz versprechen, belieben ihren Mehrbedarf nachzuverlangen.

Mainz, den 10. Februar 1843.

Joseph Halenza.

[2211.] So eben ist bei uns erschienen und steht bei Aussicht auf Absatz à cond. zu Diensten:

Poésies populaires latines antérieures au XII. siècle

par

Edélestand Du Méril.

1 vol. In-8. 2²/₃ Th.

Leipzig, im April 1843.

Brockhaus & Avenarius.

[2212.] A. Förster in Berlin ist beauftragt antiquarisch zu verkaufen und sieht Geboten entgegen:

1 The Gentleman's Magazine and historical Chronicle. By Sylvanus Urban, Gentl. London printed by J. Nichols 1731—1787. In 57 Halsbleverbänden sehr gut erhalten! —

10r Jahrgang.

[2213.] Heute wird ausgegeben:

M e s s k a t a l o g

Ostern 1843.

gr. 8. Geheftet. 25 Ngr.

Leipzig, den 13. April 1843.

Weidmannsche Buchh.

[2214.] In unterzeichnetem Verlage ist so eben erschienen und wird in den nächsten Tagen versendet:

Die Leibesübungen hauptsächlich nach Elias

von Dr. Hans Heinrich Bögeli,

Professor der Geschichte an der Kantonschule in Zürich.
gr. 8. mit 16 Kupfertafeln. brosch. 2 fl. 24 Kr. = 1 Th 10 Ngr. (1 Th 8 ggr.).

Gefällige Verwendung für die ganz eigenthümliche, nicht nur allen Turnern, sondern auch Pädagogen, Militärs und gebildeten Eltern zu empfehlende Werk, wird gewiss sehr belohnend sein.

Da wir davon nur 1 Exempl. à cond. versenden, so bitten wir Mehrbedarf zu verlangen. A cond. verlangte Exemplare werden mit 25 % Rab. berechnet; dagegen bieten wir gegenbaar 50 % an.

Zürich, den 6. April 1843.

Meyer & Zeller.

[2215.] Rombergs Verlagsexpedition

in Leipzig

zeigt an, daß sie dem Wunsche mehrerer Handlungen entspricht, welche die Zeitschrift für praktische Baukunst 1843 erst nach Empfang der ersten 3 jetzt allgemein versandten Hefte gegenbaar mit 33 1/3 % verlangen wollten. Da die ersten 3 Hefte, welche zusammen ausgegeben wurden, vollkommen hinreichend sind, um das Publikum mit dem Gange und dem Wesen dieser Zeitschrift bekannt zu machen, so braucht und kann keins der folgenden Hefte mehr à Cond. gegeben werden. Das 4. Heft mit 5 Druckbogen Text, 5 Kupfer- und 3 Stahlstichen, liegt zur Versendung an die Besteller bereit.

Da wir vom 4. Heft an, um das Erscheinen der folgenden Hefte zu beschleunigen, nur so viele Exemplare von den Kupfer- und Stahlplatten drucken lassen, als bestellt wurden, so bitten wir, bald zu verlangen.

Die erste Lieferung der Geschichte der Baukunst (indische Baukunst), 10 Druckbogen Text mit Holzschnitten und 6 Stahlstichen, erscheint wie Hoffmanns Sägemühle noch im ersten Semester dieses Jahres.

Rombergs Verlagsexpedition
in Leipzig.

[2216.] !! Neue politische Carricatur !!

Des Königs Befehl schwarz à 4 fl. (5 Ngr.) illum. à 8 fl. (10 Ngr.). Feste 1 und 1/2 oder 1/2 und ein Inserat für meine Rechnung. Die Idee ist neu und pikant, die Ausführung gut, und da fast alle in dieser Art erschienenen Carricaturen mit benutzt sind, so ist ein großer Absatz zu erwarten. Allen preußischen Handlungen wurde p. Nov. gesandt, die übrigen bittet à Cond. zu verlangen

Hamburg, im April 1843.

Moritz Geber.

68

[2217.] Vortheilhaftes Anerbieten für Besitzer von Leihbibliotheken.

Folgende Romane, die zum Theil mehrfach vorhanden sind, offeriren wir zu beigeschickten ganz billigen Preisen gegen Haar:

F. F. Haspel'sche Buchh.
in Schwäb.-Hall.

- Arth, Maitosen, Erzähl. u. Novellen. 1835. (1 1/2 18 gr.). — Morvell, Erzähl. u. Phantasiestücke. 20 Ngr. (16 gr.). — Morvell, Erzähl. u. Phantasiestücke. 2 Bde. 1836. (2 gr.). 20 Ngr. (16 gr.). — Morvell, Furchtlos u. treu. Histor. Roman aus d. Zeiten d. 30jäh. Kriegs. 3 Bde. 1836. (3 gr. 18 gr.) 1 1/2. — Hanisch, 10 Erzähl. 1835. (2 1/2) 20 Ngr. (16 gr.). — Denkwürd. von Hudson Lowe über Napoleon's Gefangenschaft u. Tod. 2 Bde. 1830. (3 1/2) 22 1/2 Ngr. (18 gr.). — Myrthenkränze. Auswahl interessanter Novellen. 2 Bde. 1835. (1 1/2 18 gr.) 20 Ngr. (16 gr.). — Bulwer, die Wanderer am Rhein. 1834. (1 1/2 12 gr.) 15 Ngr. (12 gr.). — Bohemus, Frauengröse, oder der Blödsinnige. 2 Bde. 1835. (2 1/2) 20 Ngr. (16 gr.). — Bohemus, der Irrwisch. Novelle. 1834. 10 Ngr. (8 gr.). — Defele, Widerhold, histor. romant. Gemälde aus den Zeiten des 30j. Kriegs. 2 Bde. 1834. (2 1/2 12 gr.) 25 Ngr. (20 gr.). — Seybold, Kaspar Hauser oder der Kindling. (1 1/2 18 gr.) 15 Ngr. (12 gr.). — Der deutsche Student. Roman. (1 1/2 10 gr.) 15 Ngr. (12 gr.). — Zimmermann, Fürstenliebe u. die Inquisition. (1 1/2 18 gr.) 20 Ngr. (16 gr.). — Bechstein, Sophienlust. (1 1/2 18 gr.) 20 Ngr. (16 gr.). — Mügge, Toussaint. 4 Bde. (6 1/2) 2 1/2 10 Ngr. (2 1/2 8 gr.). — Schefer, Biel Sinne. 15 Ngr. (12 gr.). — Sternberg, Georgette. (1 1/2 18 gr.) 20 Ngr. (16 gr.). — Storch, Neueste Novellen. 5 Bde. (6 1/2 12 gr.) 2 1/2 15 Ngr. (2 1/2 12 gr.). — Willkomm, der Traumdeuter. (1 1/2 18 gr.) 20 Ngr. (16 gr.). — Gersdorf, Sinnviolen. 1830. (1 1/2) 10 Ngr. (8 gr.). — Rühne, Novellen. (1 1/2 12 gr.) 15 Ngr. (12 gr.). — Fischer, Antonio. 1828. (1 1/2 6 gr.) 15 Ngr. (12 gr.). — Fischer, Die beiden Freunde. 1829. (1 1/2) 10 Ngr. (8 gr.). — Smidt, Der Kirschkern. 1829. (1 1/2) 10 Ngr. (8 gr.). — Werg, der Gottesgerichtskampf in Pavia. 12 1/2 Ngr. (10 gr.). — Gersdorf, Nachtschatten, 4 Erzähl. 10 Ngr. (8 gr.). — Rango, Rio St. Franzesko, histor. Roman. 4 Bde. 1841. (2 1/2) 20 Ngr. (16 gr.). — Adami, Liebes-, Leidens- und Freudenfahrten. 1828. 10 Ngr. (8 gr.). — Unterhaltungen. Eine Samml. v. Novellen. 4 Bde. 1830. (4 1/2 12 gr.) 1 1/2 10 Ngr. (1 1/2 8 gr.). — Smidt, Berliner u. Spanier. 1837. 12 1/2 Ngr. (10 gr.). — Wehrmann, Die Seeräuber auf Rügen. 1833. 12 1/2 Ngr. (10 gr.). — Smidt, Seemannssagen und Schiffsmährchen. 2 Bde. (2 1/2) 22 1/2 Ngr. (18 gr.). — Biedenfeld, das Kloster Saint-Michel. Hist. Roman. 1827. 15 Ngr. (12 gr.). — Matz, Der Klosterkirchhof. 15 Ngr. (12 gr.). — Agnes. Taschenbuch. 1839. 15 Ngr. (12 gr.). — Agnes. 1840. 15 Ngr. (12 gr.). — Apollo. Taschenbuch. 1839. 15 Ngr. (12 gr.). — Oldendorp, Buntfarb. Erzähl. 1835. 20 Ngr. (16 gr.). — Kobbe, Novellen. 2 Bde. 1833. 1 1/2 10 Ngr. (1 1/2 8 gr.). — Schöppach, Denknisse eines Deutschen. 1835. 15 Ngr. (12 gr.). — Boissi, Liebesgesch. Ludwigs XIV. 2 Bde. 22 1/2 Ngr. (18 gr.). — Leichtsinn u. Wahn.

- 15 Ngr. (12 gr.). — Eichel, Schatten des Lebens. (2 gr.). 20 Ngr. (16 gr.). — Spazier, Novellen. 1836. 15 Ngr. (12 gr.). — Keratry, das verhängnisvolle Fahrt. 3 Bde. 1837. 1 1/2. — Reinhold, Albina, das Blumenmädchen. 1826. 12 1/2 Ngr. (10 gr.). — Kobbe, Wesernymphe. 1831. 20 Ngr. (16 gr.). — Griesinger, Skizzenbuch. 1841. 12 1/2 Ngr. (10 gr.). — Gersdorf, der St. Valentinstag. 1827. 10 Ngr. (8 gr.). — Behner, Leben u. Tod. 7 1/2 Ngr. (6 gr.). — Wallnau, Die Sträflinge. 10 Ngr. (8 gr.). — Kruse, die Strafe nach dem Tode u. das verfluchte Haus. 12 1/2 Ngr. (10 gr.). — Wolf, Die Flucht aus Genf. 1839. 15 Ngr. (12 gr.). — Heigel, Die Zeitalter. 3 Novellen. 10 Ngr. (8 gr.). — Werner, Thomas Münzer. Histor. Roman. 1841. 10 Ngr. (8 gr.). — Tarnow, Margarethen's Prüfungen. 2 Bde. 20 Ngr. (16 gr.). — Albin, Novellen. 1840. 15 Ngr. (12 gr.). — Bechtold, Teufelsspuck u. Liebesspuck. 4 Novellen. 12 1/2 Ngr. (10 gr.). — Albano, Der Renegat. 2 Bde. 1836. (2 1/2 12 gr.) 1 1/2. — Willkomm, Julius Kuhn. 1833. (1 1/2 12 gr.) 20 Ngr. (16 gr.). — Alvensleben, Heinrich VIII. u. Thomas Morus. 2 Bde. (2 1/2 12 gr.) 1 1/2. — Eisner, Maximilian Robespierre, mit 6 Stahlstichen. 22 1/2 Ngr. (18 gr.). — Ball, Robespierre oder der 9. Thermidor. 10 Ngr. (8 gr.).

[2218.] In Oehmigke's Buchh. (Jul. Bülow) in Berlin ist in Commission erschienen und steht auf Verlangen à cond. zu Diensten:

Borsum, J. F. J., Reise nach Constantinopel, Palästina und Egypten. Ueberarbeitet von Dr. Z. Kopf, Erz-Hofp. 2. verbess. u. verm. Auflage. Preis 20 Ngr. (16 gGr.) ord., 15 Ngr. (12 gGr.) netto.

[2219.] Fr. Heerdegen in Nürnberg offerirt gegen 32 gr. baar:

Tyroff, Wappenbuch des gesammten Adels d. Königl. Bayern. 13 Bde. Mit Index. Compl. (Ednpr. pr. Bd. circa 7 1/2 gr.).

[2220.] Von Kirchhoff Lexikon werden in diesen Tagen die letzten Lieferungen (55. 56.) expediert. Dicjenigen Handlungen, welche von den letzten Bänden ob. Lieferungen noch Exempl. zur Complettirung gebrauchen, belieben dies möglichst bald, jedenfalls vor Okt. 1843 anzugeben, indem eine spätere Nachlieferung nicht garantiert werden kann, da die Auflage rasch zu Ende geht. Wer von diesem Werke noch etwas in Commisshat, wird erteilt, es mir recht bald zurückzusenden; wobei ich zugleich erkläre, daß ich mir davon nichts zur Disposition stellen lassen kann, ebenso nichts zurücknehme, was nicht zur Leipz. Okt. 1843 zurückkommt. Glogau, im Decbr. 1842.
Carl Flemming.

[2221.] Durch die Literar.-artistische Anstalt in München ist zu bezahlen:

Karte von Palästina
oder dem heiligen Lande, nach ältern und den neuesten besten Quellen entworfen, zum Studium der heiligen Schrift und zum Gebrauche für Schulen eingerichtet von

Dr. Carl Beiling.
Preis 3 fl. 36 kr. = 2 1/2 5 Ngr. (2 1/2 4 gr.).

[2222.] So eben ist erschienen und zu haben in R. Sammer's Buchhandlung in Wien, wie auch durch A. G. Liebeskind in Leipzig zu beziehen:

Das neueste pittoreske

Welt - Album,

oder:

Neueste Sammlung

von

Einhundert und sechzig mahlerischen Ansichten

der interessantesten und merkwürdigsten Städte, Gegenden,

Schlösser, Ruinen, Kirchen, Paläste ic.

aus allen fünf Welttheilen.

Nebst

der erläuternden Beschreibung einer jeden Ansicht, historisch, geographisch und unterhaltenden Inhaltes,

von

F. C. Weidmann.

und einem alphabetisch geordneten Inhaltsverzeichnisse.

Mit 160 schönen in Stahl und Kupfer gestochenen Ansichten

von verschiedenen ausgezeichneten Künstlern.

In fl. Querquart-Format, auf schönem Papier im eleganten Umschlage ganz neu cartoniert 3 fl. 12 kr. Conv.-M.

Gegen baar franco Leipzig mit 25 %, auf 12 Ein

Freicexemplat.

[2223.] Durch J. M. G. Armbruster in Leipzig kann commissionsweise bezogen werden:

Thiers,

Histoire de la Revolution française,

précédée d'un Précis de l'Histoire de France

[par M. Michelet.

19 Vols. 18. Bruxelles, 1842. broché. à 3 $\frac{1}{2}$ netto baar.

Es sind von dieser schönen niedlichen Ausgabe nur sehr wenige Exempl. zu diesem Preise vorrätig.

[2224.] Diejenigen Handlungen, deren Bestellungen auf die bei mir erscheinende Volksbibliothek 2. Heft wegen Mangel an Exemplaren unerledigt bleiben mussten, wollen jetzt gefälligst wieder verlangen, da ich in Stand gesetzt bin, die demnächst zu erwartenden Bestellungen zu effectuiren.

J. Bagel in Wesel.

[2225.] Von Sohr Handatlas wird so eben die 11. Lief. versendet. Die 12. u. 13. Lief. wird während der nächsten Ostermesse in Leipzig expedirt, doch nur an diejenigen Handlungen, welche während der Messe den Salbzahlensachen lassen.

Auch mache ich darauf aufmerksam, daß ich von Kalendern — Kirchhoff Verikom — Sohr Handatlas — Handke Schulatlas — Thomas Vieharzneibuch — einzelnen Karten — Ruhlandt Eisenbahntafeln — Anweis. Hyacinthen — keine Disponenden gestatten kann, sondern davon alles das zurückbitte, was man zu remittieren berechtigt ist.

Glogau, d. 8. März 1843.

Carl Flemming.

[2226.] So eben ist im Verlage der Neuen Buchhandlung in Posen erschienen und durch uns zu beziehen:

Dwór wiejski.

Dzieloposwięcone gospodyniam polskim
przez

Karoline z Potockich Nakawska.

Tom. I. In-8. Preis für 3 Bände 4 $\frac{1}{2}$.

Leipzig, im April 1843.

Brockhaus & Avenarius.

Gesuche von Büchern, Musikalien u. s. w.

[2227.] T. D. Weigel in Leipzig sucht und bittet um schnelle Preisangezeige:

2 Bellarmini Disputationes. 4 Voll. Prag 721. Fol.

3 Gerbert, de cantu et musica sacra. 2 Voll. s. Blas. 774. 4.

2 Hippolyti Opera. 2 Tomi. Hamb. 716. Fol.

2 Jrenaei contra haeres. libb. V. Oxon. 702. Fol.

2 Alverni Opera. 2 Tomi. Aurel. 674. Fol.

2 Augustini Opera. 11 Voll. Par 679. Appendix. Antv. 703. Fol.

2 Chrysologi Opera. Venet. 742. Fol.

2 Hittorp, de div. eccles. cathol. officiis. Colon. 668. Fol.

2 Jrenaei Opera. 2 Voll. Venet. 734. Fol.

2 Origenis Opera. 4 Voll. Par. 733. Fol.

2 Patrum Barnabae, Clementis etc. Opera. 2 Voll. Antv. 698 und Amstel. 724. Fol.

2 Suelli Opera. (Genev.) 660. Fol.

2 Paulini Nolani Opera. Veron. 736. Fol.

1 Marinus de sacr. eccl. ordinat. 5 Tomi. Rom. 756. 4.

3 Assemanni Codex liturgicus. 13 Tomi. Rom. 749. 4.

2 Columbani Opera. Lovan. 667. Fol.

[2228.] Ich suche:

1 Livius ed Heusinger. Vol. 2. apart.

Ernst Goes in Leipzig.

[2229.] Die Voß'sche Buchh. in Berlin sucht billig unter vorheriger Preisangezeige:

1 Berzelius, Jahresbericht 1—19. Bd. oder auch einzelne Bände.

[2230.] C. A. Schwetschke und Sohn in Halle suchen unter vorheriger Preisangezeige:

1 Weland, J. C., Sittenlehren, durch Beispiele a. d. Weltgeschichte erläut. 4 Bände. Braunschweig. (Fehlt bei Bieweg u. S.)

[2231.] Ludwig Rohnen in Köln sucht:

Goethe's Werke in 2 Bänden. int gr. 8.

[2232.] Bahnmair's Buchhandlung in Basel sucht unter vorheriger Preisangezeige:

1 Grimm, deutsche Grammatik 1. u. 2. Band alt.

[2233.] Die Kesselring'sche Hofbuchhandlung in Meiningen sucht billig:

1 Bartsch, peintre graveur cpl.

oder auch einzelne Bände.

68*

[2234.] Die A. Gorg'sche Buchhandlung in Osterode und Goslar sucht und bittet um gef. Preisangabe: Hagemann's Landwirthschaftsrecht, fehlt jetzt beim Verleger.

[2235.] Karl Tauchnitz in Leipzig sucht unter vorheriger Preisangabe: Fragmenta veterum poetarum latinorum, collecta a R. et H. Stephanis. 8. Paris 1564.

[2236.] Gust. Emich in Pesth sucht unter vorheriger Preisangabe: 1 Summa Theologiae St. Thomae. (Eine gute Ausgabe). 1 Natalis Alexander Historia ecclesiastica vollständig.

[2237.] Ich suche: 1 Lutheri opera lat. tom. 2. u. 5. Witt. 1550—82. Nürnberg, d. 27. März 1843.

J. M. Thoma.

Vermischte Anzeigen.

[2238.] M. U. Sears,

Xylograph aus London,

hat die Ehre den Herren Buch- und Kunsthändlern, sowie den Herren Buchdruckern und allen verwandten Geschäftszweigen in Deutschland anzugeben, daß er hiesigen Orts ein Atelier für Holzschnitte etabliert hat und empfiehlt dasselbe zur wohlwollenden Berücksichtigung.

Die lange Erfahrung, die er sich in seiner Kunst erworben, sowie der ausgezeichnete Ruf, dessen sich seine Arbeit in London und Paris zu erfreuen gehabt, dürfte wohl die beste Gewähr für die ihm aufzutragenden Arbeiten leisten. Mit der schnellsten, pünktlichsten und genauesten Ausführung wird er künstlerische Vollkommenheit und billige Preise zu verbinden wissen.

Er besorgt die Ausführung historischer, topographischer und ornamentistischer Gegenstände im besten Stil der Kunst, und genügt zu diesem Zwecke, falls keine ausführten Zeichnungen vorhanden, eine gewöhnliche Skizze oder eine genaue Beschreibung mit Angabe der Größe.

M. U. Sears ergreift diese Gelegenheit für das bisher ge- nossene Vertrauen zu danken und um dessen Fortdauer ergebnst zu bitten. Auswärtigen Firmen wird er auf Verlangen Proben seiner Holzschnitte an die hiesigen Herren Commissionaire ausliefern. Neumarkt No. 6.

Leipzig, März 1843.

[2239.] Zur Beachtung!

Um Rechnungs-Differenzen so viel als möglich zu vermeiden, schließen wir hier unsere Versendungen jedesmal im Monat November und setzen in alte Rechnung nur noch, was während des Monats December auf Verlangen in Leipzig sogleich ausgeliefert wird.

Dies Verfahren hat den angenehmen Vortheil, daß alle Rechnungen bis auf unbedeu-

tende Kleinigkeiten conform sind, bestimmt uns aber auch zu der Erklärung, daß wir den uns treffenden Saldo während der O.-Messe in Leipzig erwarten und keinen Übertrag gestatten können.

Paris, den 1. März 1843.

Firmin Didot frères.

[2240.] In bevorstehender Ostermesse bitte ich den Betrag der gelieferten Exemplare des Berliner Modenspiegels für 1843 an meinen Commissionair: L. Michelsen in Leipzig zu zahlen.

Berlin, 1. April 1843.

Expedition des Modenspiegels.
A. Cosmar.

[2241.] Für Leihbibliotheken.

Diejenigen H.H. Collegen, welche eigene Leihbibliotheken besitzen oder solche zu fourniren haben, erlauben wir uns auf unsere bedeutende Sammlung von

Volks-Romanen

hierdurch aufmerksam zu machen.

Die Preise dieser Bücher sind sehr gering und der Rabatt, den wir davon gestatten, ist außergewöhnlich.

Hr. Liebeskind in Leipzig liefert auf Verlangen das vollständige Verzeichniß aus.

C. Haas'sche Buchhandlung.

[2242.] Erwiderung.

Herr C. Macklot dahier hat versucht, uns in Nr. 21 des Börsenblattes wegen der vierten Auflage unserer Gemeindeordnung anzugreifen, und diesen geringfügigen Gegenstand in einer Sprache behandelt, welche, unter grober Verunglimpfung eines Andern, die eigene Schwäche verdecken soll.

Wir geben zur Erläuterung dieser Sache, welche Herr C.

Macklot bemüht war, in möglichster Entstellung zu veröffentlichen, blos folgende einfache und klare Thatsachen.

Seit einem Zeitraum von Elf Jahren erschienen, neben der damals in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung dahier herausgekommenen Ersten amtlichen Ausgabe, in unserm Verlage nach und nach Drei Auslagen der Gemeindeordnung für das Großherzogthum Baden und zwar zu dem Preise von Neun Kreuzer.

Nachdem von dieser gesetzlich als rechtmäßig anerkannten Ausgabe vor Kurzem die 3. Auflage vergriffen war, veranstalteten wir eine vierte, worin eine Anzahl neuer Paragraphen, welche als besondere Gesetze und Verordnungen längst durch die Regierungsblätter veröffentlicht waren, an Stelle der aufgehobenen eingeschaltet sind. Dieselben Paragraphen sind übrigens zum größten Theil in den ebenfalls in unserm Verlage erschienenen verschiedenen Ausgaben der erläuterten Gemeindeordnung, Rettigs Polizeigesetzgebung &c. in gleicher Form seit Jahren schon aufgeführt. Herr G. Macklot hat nun auch eine Ausgabe der Gemeindeordnung veranstaltet, welche bei dem Ministerium des Innern revidirt und als „Amtliche Ausgabe“ veröffentlicht wurde, aber auch nichts weiter enthält, als die in den Regierungsblättern abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Diese Ausgabe wurde einige Tage früher fertig, als die unstrige und zu dem Preise von 18 kr. angekündigt. Da wir indes keinerlei Ursache hatten, den für unsere Ausgabe bisher bestandenen Preis von Neun Kreuzer zu erhöhen, so blieb derselbe natürlich auch für die vierte Auflage der gleiche.

Was soll man nun dazu sagen, wenn Herr G. Macklot, welcher allerdings die Gemeindeordnung zum erstenmal herausgibt, in der Karlsruher Zeitung (wo er uns ebenfalls angriff) behauptet, seine Ausgabe sei die erste amtliche, während doch schon vor 11 Jahren in der Braun'schen Hofbuchhandlung eine solche erschien; wenn er ferner behauptet, wir hätten durch den Beisatz „Vierte Auflage“ das Publikum zu täuschen gesucht, während wir doch bereits drei Auslagen veranstaltet haben; wenn er besonders heraushebt, daß wir, um ihm zu schaden, unsere Ausgabe zur Hälfte seines Preises verkauften, während doch die früheren Auslagen auch nicht mehr kosteten!

Ob Alles dieses gänzlicher Unkenntniß der Verhältnisse zuschreiben ist, oder andern Beweggründen, wollen wir nicht näher untersuchen, sondern überlassen es dem Urtheile unserer Herren Collegen, die Warnung des Herrn G. Macklot, sowie dessen ungereimte Beschuldigung, als hätten wir ihm eine Broschüre von 9 kr. rhein. oder 2½ Nfl (2 gfl) nachgedruckt, nach Gebühr zu würdigen. Karlsruhe, den 26. März 1843.

Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung.

[2244.]

Etlinger's Verlag betreffend.

Den sämtlichen Sortimentsbuchhandlungen zeige hiermit wiederholt an, daß der Theil der bis 1842 von der C. Etlinger'schen Verlagshandlung in Würzburg verlegten Schriften, exclusive der Gebetbücher und Ziegler's Geographie, an mich seit August vorigen Jahres käuflich nebst den Verlagsrechten übergegangen ist.

Das Verzeichniß darüber wurde bereits sämtlichen Handlungen nebst Circulär zugesendet und ersuche ich dieselben nun abermals bei Beschreibungen dies gefälligst beachten zu wollen, damit kein Verzug entsteht, da sämtliche Vorräthe der jetzt in meinen Besitz übergegangenen Artikel nebst den Defecten sich in meinen Händen befinden.

Für Norddeutschland liefert Herr Jackowiz in Leipzig sämtliche Artikel für meine Rechnung aus. Nürnberg im März 1843.

Joh. Ad. Stein.

[2245.]

Landwirthschaftliche Literaturzeitung.

Die Herren Verleger, welche landwirthschaftliche Werke in dieser Zeitschrift beurtheilt wünschen, belieben dieselben zur Beförderung an die Redaction durch mich gratis einzufinden.

Anzeigen in dem der Literaturzeitung beigegebenen „Landwirthschaftlichen Anzeiger“ werden mit 1½ gfl oder 6 kr. pr. Zeile berechnet, und werden sicher von Nutzen sein, da diese Zeitschrift sich eines zahlreichen Absatzes erfreut, und die Anzeigen darin in die rechten Hände gelangen.

Frankfurt a/M.

[2243.] Antwort auf G. Jaquet's Verlauterung.

In No. 25 des Börsenblatts ist Herr Jaquet unverschämt genug, unsern rechtmäßigen Besitz einer Parthie von Hauber's Gebetbuch in Frage zu stellen. Wir halten es unter unserer Würde, hiermit mehr als das einfache Factum zu erörtern; die gerichtliche Klage über das Injuriöse obiger Behauptung steht uns außerdem noch frei.

Wir haben im Januar d. J. vom hiesigen Buchdrucker Math. Pössenbacher, der als ein ganz rechtlischer Mann bekannt ist, eine Parthie gekauft, wie wir jederzeit schriftlich documentiren können. Wenn nun Herr Jaquet nicht im Stande ist, gegen Buchdrucker und Papierfabrikanten seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, wenn er seinen Verlagsartikel aus den Händen lassen muß und gar keine Bestellungen hierauf effectuiren kann; hat es uns da nicht frei gestanden, eine uns angebotene Parthie zu übernehmen und die zahllosen Nachfragen hierauf zu befriedigen?

Und wosfern sich Herr Jaquet über den Verkäufer zu beklagen hat, so steht ihm ja der gerichtliche Weg hierzu offen; er wählt jedoch das Mittel öffentlicher Verlasterung und frecher Lüge — ein Zeichen mehr seiner machtlosen, lächerlichen Wuth.

Was Herr J. unter dem „uncollegialischen Benehmen“ meint, besteht darin, daß wir uns in No. 22 vorj. B.-Bl. alle Anweisungen auf denselben dringend verbeten haben, da wir der stets fruchtlosen Bemühungen, eine Zahlung hierauf zu erlangen, herzlich müde waren.

Unsere rechtliche Handlungsweise, womit wir seit Jahren alle unsere Geschäftsverbindungen auf's Vollkommenste befriedigt haben, wird uns einem Jaquet gegenüber vor den Augen unserer sämtlichen Herren Collegen selbst gegen einen Schein von Unsolidität schützen; Herrn G. Jaquet aber erklären wir, so lange er die in No. 25 d. B.-Bl. ausgesprochene Verdächtigung nicht motiviren kann (und das wird er nie), als einen Injurianten und schamlosen Lügner.

München, 6. April 1843.

Jos. Lindauer'sche Buchhdg.

[2246.] Die bedeutend gestiegene und noch immer wachsende Auflage der in unserm Verlage erscheinenden

Breslauer Zeitung

nöthigt uns, den bisherigen, sehr billigen Insertions-Preis von 1 Ngr. pro Petit-Spalt-Zeile oder deren Raum vom 1. Mai 1843 ab

auf $1\frac{1}{4}$ Ngr. = 1 gGr.

zu erhöhen.

Die Breslauer Zeitung wird nach wie vor die ihr direct durch die Unterzeichneten, oder durch die andern hiesigen Buchhandlungen anvertrauten Bücher-Inserate aufnehmen, und dadurch Ihr Interesse in unserer Provinz wesentlich fördern. Da Schlesien nur zwei Zeitungen besitzt, die „Breslauer“ und die „Schlesische“, bei einer Bevölkerung von ca. drei Millionen, so erklärt sich dadurch die bedeutende Wirksamkeit der Inserate, und die Erfahrung der vergangenen Jahre bestätigt dieselbe. Breslau, den 1. April 1843.

Graß, Barth & Comp., Buchhandlung.

[2247.]

Für die Herren Verleger.

Die bedeutend gestiegene und noch steigende Auflage der in unserm Verlage erscheinenden

„Privilegirten Schlesischen Zeitung“

nöthigt uns, den so überaus billigen Insertionsgebühren-Satz von 1 Sgr. pro Petit-Spalte-Zeile oder deren Raum vom 1. Mai 1843 ab auf $1\frac{1}{4}$ Sgr. (1 gGr.) zu erhöhen.

Da die Insertionsgebühren nach der vorstehenden Angabe keineswegs in dem Grade erhöht sind, in welchem der Zweck der Anzeigen, ihre größtmögliche Verbreitung, durch die um fast die Hälfte vergrößerte Auflage jetzt besser, als früher, erreicht wird, so dürfen wir Ihnen mit vollem Rechte unser Institut neuerdings zur Ankündigung Ihrer Verlags-Artikel empfehlen.

Breslau, 1. März 1843.

Wilhelm Gottlieb Korn'sche Buchhandlung.

[2248.]

Zur Vermeidung möglicher Differenzen

in bevorstehender Jubilate-Messe, zeigen wir nochmals an: daß wir keine Disponenden annehmen können, weil abermals von mehreren Büchern die Auflagen zu Ende gehen.

St. Roche in der 2. Auflage fehlt bereits jetzt schon und die eingegangenen Bestellungen warten auf die Remittenden.

Thomas Thyrnau ist bis auf eine sehr geringe Anzahl Exemplare gänzlich ausgeliefert und in einigen Wochen werden wahrscheinlich alle Exemplare ausgeliefert sein.

Und so geht von mehreren andern Werken z. B. von Steffens, Tieck, Brettner u. s. f. der Vor- rath auch zu Ende.

Wir bitten daher Alles zu remittieren, was von den à Cond. gesandten Büchern noch vorrätig lagert.

Breslau, 4. April 1843.

Buchhandlung Josef Marx und Comp.

[2249.]



Zur Disposition

Kann ich mir bevorstehende Ostermesse nur die Kinder- und Jugendschriften, welche auf den von mir versandten Remittenden-Facturen spezifirt sind, stellen lassen; erwarte dagegen alles übrige Nichtabgesezte unfehlbar zurück!! — Den mich treffenden Saldo der Rechnung 1842 muß ich mir zur

Messe pünktlich ohne Übertrag erbitten, wogegen ich meinen sämtlichen Verlag ohne Ausnahme vom 1. Januar ab nur auf neue Rechnung notire. Ich rechne daher um so eher auf geneigte Berücksichtigung meines billigen Gesuches, und würde mich genöthigt sehe, an Handlungen, die demselben nicht entsprechen, fernere Zusendungen zu unterbrechen.

Neustadt a. d. O., im Februar 1843.

J. A. G. Wagner.

[2250.] Von heute an erbitte ich mir sämmtliche Novitäten des Buch- und Kunsthändels in einfacher, sehr interessantes in mehrfacher Anzahl. Von protestantischer Literatur und juristischen Schriften, welche nicht das französische Recht behandeln, nehme jedoch nur Wahlzettel an.

Mainz, den 20. März 1843.

Joseph Halenza.

[2251.] (Buchhandlungs-Verkauf.)

In einer bedeutenden Stadt Bayerns wird wegen eingetretener Familienverhältnisse eine reale Buchhandlung nebst Leihbibliothek und Schreibmaterialien-Handlung verkauft. Darauf reflectirende wollen sich in frankfurten Briefen unter der Chiffre C. S. an die Expedition wenden, wo ihnen sodann nähere Auskunft ertheilt wird.

[2252.] Eine Sortimentsbuchhandlung nebst einigem gangbaren Verlage in einer Provinzialstadt Norddeutschlands, die einzige im Orte, nebst Filial und Leihbibliothek in einer kleinen Nachbarstadt, welche Letztere von sehr vielen Fremden besucht wird, ist mit Activa und Passiva zu verkaufen. Der jährliche Umsatz jetzt zwischen 7 u. 8000 f. nebst bedeutender Continuationsliste kann noch erhöht werden. Zahlungsfähige Käufer wollen ihre Anträge unter der Chiffre A. Z. No. 8. bei Hrn. A. Frohberger abgeben lassen.

[2253.] Die bei uns offen gewesene Commis-Stelle ist bereits vergeben, dies als Antwort auf die vielfachen Offerten.

**Stahelsche Buchhandlung
in Würzburg.**

[2254.] In einer Sortiments- und Verlagshandlung einer sächs. Mittelstadt wird nächste Ostern eine Gehülfen-Stelle vacant. Hübsche Handschrift wird besonders gewünscht. Briefe unter der Chiffre G. hat Herr Frohberger die Güte zu befördern.

[2255.] In einer Sortimentshandlung der Rheinprovinz findet ein erfahrener, durchaus solider Gehülfen, der bereits einige Jahre als Commis servirte, auf Ostern, unter annehmbaren Bedingungen eine Stelle. Offerten bittet man unter dem Buchstaben P. durch Herrn Fr. Voelmar in Leipzig franco einzusenden.

Verzeichniß der im deutschen Buchhandel erschienenen Neuigkeiten,

angekommen in Leipzig am 10. u. 11. April 1843,
mitgetheilt von der **J. C. Hinrichsschen** Buchhandlung.

Bauer & Nasse in Nürnberg:

Conchylien-Cabinet, systematisches, von Martini u. Chemnitz, neu hrsg. und vervollst. von H. C. Küster. 39. Lief. (6. Bd. 2. Heft.) * 2 f.

A. Becher in Stuttgart:

Die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart vor den Schranken der Gerichte. 8. Geh. 7/24 f.

Bösenberg in Leipzig:

Seehausen, G.v., Atlas f. Volksschulen in 10 color. Karten und 1 Weltkarte nach Mercator's Projection. qu. kl. 4. Geh. * 1/3 f.
Ungewitter, F. H., Geographie für Schule u. Haus. gr. 16. Geh. * 1 f.
— Mit 11 color. Karten und geb. * 1 1/2 f.
Vogel, E. F., die zwei neuesten Gesetz-Entwürfe über das literarische Eigenthum u. über die Censur-Befreiung vom 21. u. 30. Novbr. 1842. gr. 8. Geh. * 1/3 f.

Brottmannische Buchb. in Schaffhausen:

Chronik der Stadt Schaffhausen. 3. Liefl. 8. Geh. 1/3 f.

Christen in Marau:

Hinnen, S., die Weinverbesserung, enth. die Mittel, den Wein zu verbessern, vor Krankheiten zu bewahren ic. 8. Geh. 1/4 f.

Ehrlich in Prag:

Buquoy, Graf Georg v., Prodromus zu einer neuen, verbesserten Darstellungsweise der höhern analytischen Dynamik. 1. Lief. gr. 4. 1842. Geh. * 1/3 f.

Corda, A. C. J., Anleitung zum Studium der Mycologie. Mit 8 Taf. Abbild. gr. 8. 1842. Cart. * 2 2/3 f.

Helfert, J. A., Jus austriacum controversum. I. Ueber den Heimfall des Heirathgutes bei Trennung der Ehe durch den Tod. gr. 8. Geh. (in Comm.). * 1/3 f.

Kreil, K., astronomisch-meteorologisches Jahrbuch für Prag. 2. Jahrg. 1843. 8. Geh. * 1 1/3 f.

Felssecker in Nürnberg:

Werke der griech. Kirchenväter in Übersetzungen. I. Bdhn.: Gregor's von Nazianz Rede auf Athanasius den Großen, Erzbischof von Alexandrien. Uebers. u. mit Anmerk. v. H. Mosner. 8. Geh. * 1/6 f.

Grottendieck in Wien:

Kersek, J. K., Strahlen des Friedens. Ein Gebet- u. Erbauungsbuch für kath. Christen. gr. 16. Geh. 2/3 f.

Hallberger in Stuttgart:

Birch, Chr., Ludwig Philipp der Erste, König der Franzosen. 2. Bd. gr. 8. Geh. 2 1/2 f.

Gegen den Strom. Sonette. 8. Geh. 1/2 f.

Hallberger, Schulkalender. 3. Liefl. gr. 8. 1842. Geh. 3/4 f.

Pflanz, J. A., Arithmetik (und Algebra) für Realschulen ic. 1. Th.: Niedere Arithmetik. 8. Geh. 5/8 f.

Nöslin, E., zuverlässige Heilart d. Bluthustens u. der Lungenschwindsucht ohne Apotheke. 2. veränd. u. verm. Ausg. 8. Geh. 1/2 f.

Webers, C. J., sämmtliche Werke. 135. u. 136. Liefl. 8. Geh. * 1 1/2 f.

Heinrichshofen in Magdeburg:

Möwes, H., sämmtliche Schriften. 1. Th.: der Pfarrer von Andouze. 2. unveränd. Aufl. 8. 1 f.

Helmich in Bielefeld:

Möller, A. W. C., der Herr u. seine Kirche. Ein Ecclesi heiliger Bilder. 8. Geh. 7/24 f.

Helwingsche Hofbuchh. in Hannover:

Erinnerungen aus Hannover u. Hamburg aus d. J. 1803—1813. gr. 8. Geh. * 2 1/3 f.

Köhler in Leipzig:

Guerike, H. G. F., d. rechte Union. Eine offene Erklärung. 8. Geh. 1/8 f.

Mignet, J. A., die Einführung der Reformation u. die Verfassung

des Calvinismus zu Genf. Aus d. Franz. v. J. J. Stoltz. 8. Geh. 3/4 f.

W. Levysohn in Grünberg:

Adami, W., neuestes Complimentibuch oder der vollkommene Galanthonne. 8. Geh. 1/3 f.

- Mädchen Juss.** in Neutlingen:
Münch, M. C., neuestes Besuchsbüchlein für kathol. Volkschulen. I. Abth. 2. verb. u. verm. Aufl. gr. 12. 1842. Geh. $\frac{1}{8}$ f.
Was hat Frankreich in der oriental. Frage mit Recht gewollt? In Briefen an den Redakteur des Univers beantw. v. Paul Guerrier de Dumast und aus d. Franz. übers. v. e. kath. Geistlichen. gr. 8. Geh. $\frac{3}{8}$ f.
- Meylersche Buchh.** in Stuttgart:
Bulwer's, E. L. Werke. 102. Bdchn.: der letzte der Barone, übers. v. G. Pfizer. 2. Bdchn. 16. Geh. $\frac{1}{8}$ f.
- Raumann in Dresden:**
Heinhold, G., Clavis generum zur Flora von Sachsen von Holl und Heinhold. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ f.
- Prinz in Wesel:**
Vieder eines Hanseaten. 8. Geh. * $\frac{1}{8}$ f.
- Gebr. Reichenbach in Leipzig:**
Jahn, G. A., populäre Sternkunde. Mit 9 Tafeln Abbild. gr. 8. Geh. $2\frac{1}{3}$ f.
- Schmidtsche Buchh.** in Augsburg:
Audin, J. M., Geschichte des Lebens, der Leidens u. Schriften Calvins. Aus d. Franz. Mit Vorrede von G. Egger. 1. Bd. 1. Lief. gr. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ f.
- B. Tauchnitz jun. in Leipzig:**
Collection of british authors Vol. XXXIX. The last of the Barons by Bulwer. Vol. II. gr. 16. Geh. * $\frac{1}{2}$ f.
- Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung,** hrsg. v. Th. Tauchnitz u. W. Th. Richter. Neue Folge 3. Bd. 2. Heft. gr. 8. * $\frac{1}{2}$ f.
- A. Tauchnitz in Leipzig:**
Gössner, J., evangel. Hauskanzel oder Auslegung der sonn- und festäglichen Evangelien des Kirchenjahres. gr. 8. in Comm. $1\frac{1}{2}$ f.
- Theile in Leipzig:**
Schulblatt, Schleswig-Holsteinisches. Hrsg. v. Asmussen. 5. Jahrg. in 4 Heften. 8. Oldenburg, Fränkel. * 2 f.
- Verlags-Comptoir in Grimma:**
Wechselarrest, der Leipziger. Ein Beitrag zur Kenntniß des deutschen Rechtszustandes. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ f.
- Böh'sche Buchh.** in Berlin:
Carl Seidelmann. Blätter der Erinnerung für Freunde u. Verehrer des Verewigten. Kl. 8. Geh. * $\frac{1}{4}$ f.

Im Auslande erschienene Werke.

(Mitgetheilt von J. de Marle.)

- In dánischer Sprache.**
- Grundtvig, Phenix-Fuglen et Angelsachsisk Raad förstegang udgivet med indledning, for dansknings og esterklæng. 8. Kjøbenhavn, 1840. (Leipzig, Brockhaus & Avenarius.) $\frac{2}{3}$ f.
- Molbæch, C., det kongelige danske Videnskabernes Historie i dets første Aarhundrede 1742—1842. 1. Afdeling. st. 8. Kjøbenhavn, 1842. Gyldendal in Comm. Geh. $1\frac{1}{2}$ f.
- Orion. Historisk Urvartalskrift. Redig. af T. A. Beder. 1. Bind. 1. Heste. gr. 8. Sammesteds 1842. Geh. 1 f.
- Udvalg af gamle danske Domme, afsagte paa Kongens Rettering og paa Landsting. 1. Samling. (Fra Midten af det 15. til Midten af det 16. Aarhundrede. Udgivet med oblysende Anmarkninger af Dr. J. L. A. Kolderup-Rosenvinge. st. 4. Sammesteds 1842 in Comm. Geh. $2\frac{1}{2}$ f.
- Whitte, H. R., hebraisk Sproglære til Skolebrug. 8. Sammesteds 1842. Geh. $\frac{7}{8}$ f.

Druck von B. G. Teubner.

- In englischer Sprache.**
The last of the Barons; by sir E. L. Bulwer. In-8. Paris, Baudry. 5 fr.

- In französischer Sprache.**
- Angélique et Jeanneton, suivi du Garçon sans souci; par Pigault-Lebrun. In-12. Paris, G. Barba. 3 fr. 50 c.
- Annales de l'institution royale agronomique de Grignon. 11. livr. In-8. Paris, Bouchard-Huzard. 5 fr.
- Annuaire de l'Algérie pour 1843; par F. Gomot. In-8. Paris, Magen. 6 fr.
- Consuelo, par George Sand. Tome IV. In-8. Bruxelles, Muquardt. * $\frac{3}{8}$ f.
- De l'idiotie et des autres particularités d'intelligence ou de caractères qui nécessitent pour eux une instruction et une éducation spéciales; de leur responsabilité morale; par F. Voisin. In-8. Paris, J. B. Bailliére. 2 fr. 50 c.
- De l'esprit; par Helvetius. Ouvrage condamné au feu par arrêt du parlement de Paris, en date du 6 fevrier 1756. Nouv. édition, augmentée d'un essai préliminaire, par P. Christian. In-12. Paris, Lavigne. 3 fr. 50 c.
- Economistes financiers du XVIII. siècle. Vauban, projet d'une dime royale. Boisgillebert, détail de la France, factum de la France, opuscules divers. Jean Law, considérations sur le numéraire et le commerce, mémoires et lettres sur les banques, opuscules divers. Melon, essai politique sur le commerce. Dutot, réflexions politiques sur le commerce et les finances. Précédés de Notices historiques sur chaque auteur, et accompagnés de commentaires et de notes explicatives, par Eug. Daire. In-8. Paris, Guillaumin. 13 fr. 50 c.
- Edouard Aubert; par Alfred Leroux. In-8. Paris, Ch. Gosselin. 7 fr. 50 c.
- Histoire de Louis-Philippe-Joseph, duc d'Orléans, et du parti d'Orléans, dans ses rapports avec la révolution française; par Tournois. Tome II. In-8. Paris, Charpentier. 10 fr.
- Histoire politique de l'année mil huit cent quarante-deux; par Serre. 3. année. In-8. Paris, J. Renouard. 5 fr.
- Histoire de la Royauté considérée dans ses origines jusqu'à la formation des principales monarchies de l'Europe. Par le Cte. Alexis de Saint-Priest. 2 vol. gr. in-8. Paris 1842, H. L. Delloye. 15 fr.
- Moustache; par Ch. Paul de Kock. In-8. Paris, G. Barba. 3 fr. 50 c.
- Recherches anatomiques, pathologiques et thérapeutiques sur la phthisie; par P. C. A. Louis. 2. édit., considérablement augmentée. In-8. Paris, J. B. Bailliére. 8 fr.
- Traité d'équitation sur des bases géométriques, contenant 74 figures; par A. C. M. Parisot. In-8. Paris, Roret. 10 fr.
- Traité pratique de percussion, ou exposé des applications de cette méthode d'exploration à l'état physiologique et morbide; par L. Mailliot. In-18. Paris, Bailliére. 3 fr. 50 c.
- Vries, A. de, Eclaircissement sur l'histoire de l'invention de l'imprimerie, contenant: Lettre à M. A. D. Schinkel, ou réponse à la notice de M. Guichard sur le speculum humanae salvationis; — Dissertation sur le nom de Coster et sur sa prétendue charge de sacristain; — Recherches faites à l'occasion de la quatrième fête séculaire à Haarlem en 1823. Traduit du hollandais par J. J. F. Noordriek, sous-bibliothécaire de la bibliothèque Royale à La Haye. 1 vol. In-8. La Haye. (Leipzig, Brockhaus & Avenarius.) 2 $\frac{1}{3}$ f.

Commissionair: Adolf Grobberger.